

## INTERNATIONAL

Gemeinsame Erklärung dreier europäischer Institutionen gegen Rassismus und Intoleranz ..... 3

## EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Otegi Mondragon gegen Spanien ..... 3

## EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Stellungnahme des Generalanwaltes zur Definition von Werbung ..... 4

Europäische Kommission: Vorläufige Analyse von Maßnahmen zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie abgeschlossen ..... 5

## OSCE

OSZE: Regelmäßiger Bericht der Beauftragten für Medienfreiheit an den Ständigen Rat ..... 5

## LÄNDER

### AT-Österreich

Bundeskommunikationssenat entscheidet über Schleichwerbung ..... 6

### BE-Belgien

Gesetzesentwurf für besseren Schutz kultureller Werke im Internet ..... 7

### BG-Bulgarien

Bestimmung des Filmindustriegesetzes für verfassungswidrig erklärt ..... 8

Änderungen des Gesetzes zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten ..... 8

Ergebnis der Buchprüfung des nationalen bulgarischen Rechnungshofs für 2009 ..... 9

### CY-Zypern

Ausweitung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes auf audiovisuelle Mediendienste und Digitalumfeld ..... 10

### DE-Deutschland

BGH entscheidet zum Medienprivileg ..... 11

BGH entscheidet über die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Internetveröffentlichungen ..... 12

Verwaltungsgericht entscheidet über die Aufzeichnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats ..... 12

BKartA untersagt gemeinsame Videoplattform von RTL und ProSiebenSat.1 ..... 12

ZAK sieht keine Rechtsgrundlage für Parlamentsfernsehen ..... 13

Kabinett beschließt Regierungsentwurf zur TKG-Novelle ..... 13

Streit um Frequenzvergabe für Mobilfunk geht weiter ..... 14

Koalition aus CDU/CSU und FDP kippt Zugangerschwerungsgesetz ..... 15

### ES-Spanien

Verordnung für Abgabe für Privatkopien aufgehoben ..... 15

## FR-Frankreich

Widerrechtliche Nachahmung einer Reality-TV-Sendung ..... 16

Veröffentlichung der Verordnung „Web COSIP“ ..... 16

Einblendung von Werbeanzeigen in audiovisuellen Spielfilmen und Produktplatzierung ..... 17

## GB-Vereinigtes Königreich

Neues System zur Klassifizierung von Download-Inhalten ..... 18

Minister will News Corp-Gebot genehmigen, um die Übernahme von BSkyB voranzubringen ..... 18

## IE-Irland

Neuer Rundfunkkodex zur Wahlberichterstattung ..... 19

Rundfunkbehörde lässt Produktplatzierung zu ..... 19

## IT-Italien

AGCOM eröffnet öffentliche Konsultationen zu Netzneutralität, Peer-to-Peer und Internettelephonie ..... 20

AGCOM startet öffentliche Konsultation zur digitalen Dividende im Bereich Fernsehen ..... 20

Öffentliche Konsultation zum Frequenzspektrum ..... 21

## LV-Lettland

Medieneigentumsverhältnisse müssen möglicherweise offengelegt werden ..... 21

## MT-Malta

Neue Änderungen der Bestimmungen über Medienkonzentration und Fernsehsender mit Zielen von allgemeinem Interesse im Rundfunkgesetz ..... 22

## NL-Niederlande

Niederländisches Berufungsgericht erklärt Hacken von WLAN-Verbindungen für legal ..... 23

Downloads04046 in den Niederlanden bald illegal? ..... 23

Niederländische Medienbehörde veröffentlicht Sonderausgabe des Mediamonitor ..... 24

## PT-Portugal

Konsultation im Bereich der elektronischen Kommunikation ..... 25

Medienregulierungsbehörde: Aufschiebung der Wahlen ..... 25

## RO-Rumänien

Neuer Regulierungskodex für audiovisuelle Inhalte ..... 26

## RU-Russische Föderation

Oberstes Gericht fällt Urteil über Urheberrechtsverletzungen im Internet ..... 27

## TR-Türkei

Neues Medienrecht in der Türkei ..... 27

## HU-Ungarn

Parlament ändert Mediengesetze ..... 28

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:  
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

### Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef  
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • Véronique Campillo • France Courrèges • Paul Green • Bernard Ludewig • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Diane Müller-Tanquerey • Katherine Parsons • Erwin Rohwer • Nathalie-Anne Sturlèse

### Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

### Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;  
E-mail: markus.booms@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### Gemeinsame Erklärung dreier europäischer Institutionen gegen Rassismus und Intoleranz

Am 21. März 2011, dem Internationalen Tag für die Beseitigung von Rassendiskriminierung, haben drei europäische Institutionen eine gemeinsame Erklärung herausgegeben. Nils Muiznieks, Vorsitzender der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), Morten Kjaerum, Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und Janez Lenarčič, Direktor des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (BDIMR) brachten darin ihre unmissverständliche Ablehnung jeder Form von Rassismus und Intoleranz zum Ausdruck.

Mit der gemeinsamen Erinnerung an das Massaker von Sharpeville (Südafrika) am 21. März 1960, das zur Verabschiedung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung durch die Vereinten Nationen führte, mahnen die Unterzeichner nachdrücklich zu mehr Wachsamkeit gegenüber rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Handlungen.

Obgleich Umfragen in mehreren Ländern Europas darauf hinweisen, dass Toleranz und die Ablehnung von Diskriminierung zunehmen, betont die Erklärung die Notwendigkeit einer weiteren Stärkung dieser positiven Entwicklung, da zum einen Diskriminierung und Schikane immer noch zu weit verbreitet und zum anderen die Bereitschaft der Opfer, rassistische Taten anzuzeigen sowie das Bewusstsein für die Möglichkeiten einer rechtlichen Verfolgung immer noch zu schwach ausgeprägt seien. Die Unterzeichner erklären darüber hinaus, sie seien davon überzeugt, dass rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen von Personen des öffentlichen Lebens und in den Medien Vorurteile und Hass gegen ethnische Minderheiten und Migranten verstärken können. Dies wiederum führe in vielen Bereichen zu Diskriminierung und somit zu sozialer Ausgrenzung, mitunter auch zu offener Feindseligkeit und Gewalt.

Beobachtungen und Untersuchungen zeigen, dass die Roma in Europa als Minderheit am stärksten diskriminiert werden. Die Unterzeichner erkennen zwar an, dass die Verantwortung für den Schutz der Rechte der Roma in erster Linie bei den Staaten liegt, deren Bürger oder langjährige Bewohner sie sind, aber sie betonen dennoch die Notwendigkeit eines integrierten europäischen Ansatzes, um die Probleme zu lösen, die diese Volksgruppe beim Überschreiten von Staatsgrenzen hat.

Darüber hinaus enthält die Erklärung eine Liste von Maßnahmen, die nach Auffassung der Unterzeichner für eine vorbeugende Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit von den Staaten ergriffen werden müssten. So heißt es unter anderem, dass Hindernisse beim Zugang zu Bildung, Gesundheit, Wohnung und Beschäftigung abgebaut werden sollten. Ein weiteres Beispiel sind staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung über rein ethnische Gründe hinaus.

Abschließend bieten die drei Institutionen den Staaten gemeinsam ihre Unterstützung bei der Suche nach Lösungen an. Dazu zählt ggf. auch die Bereitstellung von Daten sowie fachliche Beratung.

• *Joint statement on International Day for the Elimination of Racial Discrimination* (Gemeinsame Erklärung am Internationalen Tag für die Beseitigung von Rassendiskriminierung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13128>

EN

**Kelly Breemen**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## EUROPARAT

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Otegi Mondragon gegen Spanien

In einem Urteil vom 15. März hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Verurteilung eines gewählten Volksvertreters wegen Beleidigung des spanischen Königs eine Verletzung seines Rechts auf Meinungsfreiheit darstellte. In dem Fall geht es um die strafrechtliche Verurteilung des Politikers Arnaldo Otegi Mondragon, Mitglied einer baskischen Separatistenpartei, aufgrund seiner Äußerungen gegenüber der Presse anlässlich eines Staatsbesuchs des Königs in der Provinz Biskaia. Während einer Pressekonferenz antwortete Otegi Mondragon in seiner Funktion als Fraktionssprecher der Sozialista Abertzaleak auf eine Frage eines Journalisten, der Besuch des Königs in Biskaia sei eine wirkliche politische Schande sei. Er erklärte, dass der König als „Oberbefehlshaber der Guardia Civil (Polizei) und der spanischen Armee“ für diejenigen verantwortlich sei, die im Zuge einer in jüngerer Vergangenheit durchgeführten Durchsuchung der Redaktionsräume einer baskischen Tageszeitung die wichtigsten Redakteure in Polizeigewahrsam genommen und gefoltert hatten. Otegi Mondragon sagte über den König, er schütze Folter und zwingt dem Volk sein monarchisches Regime mithilfe von Folter und Gewalt auf. Otegi Mondragon wurde gemäß Artikel 490 Abs. 3 des spanischen Strafgesetzbuchs wegen Majestätsbeleidigung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Zudem wurde ihm sein Wahlrecht für diesen Zeitraum abgesprochen. Die spanischen

Gerichte stufen die angefochtenen Äußerungen als Werturteile ein, die die innere Würde des Königs verletzen, und nicht als Tatsachenbehauptungen, unabhängig vom Kontext, in dem sie gemacht wurden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beurteilte diese strafrechtliche Verurteilung jedoch als einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da Otegi Mondragons Bemerkungen keinen willkürlichen persönlichen Angriff gegen den König, sein Privatleben oder seine persönliche Ehre darstellten. Der Gerichtshof räumte zwar ein, dass die Ausdrucksweise Mondragons als provokativ angesehen werden könnten, unterstrich aber, dass es im Rahmen einer öffentlichen Debatte von allgemeinem Interesse erlaubt sei, sich eines gewissen Maßes an Übertreibung oder sogar Provokation zu bedienen. Dass der König ein Symbol für den spanischen Staat sei, könne ihn nicht vor legitimer Kritik bewahren, da dies einem übermäßigen Schutz von Staatshäuptern in einer monarchischen Gesellschaft gleichkäme. Die Formulierungen, die Otegi Mondragon während einer Pressekonferenz gegenüber den Journalisten gebraucht hatte, betrafen ausschließlich die institutionelle Rolle des Königs in seiner Funktion als Staatsoberhaupt sowie als Symbol des Staatsapparates und der Streitkräfte, die Otegi Mondragon zufolge die Redakteure einer Lokalzeitung gefoltert hatten. Die umstrittenen Äußerungen wurden in einem öffentlichen und politischen Rahmen gemacht, bei dem „die Menschenwürde“ des Königs „in ihrem Kern“ unberührt blieb. Des Weiteren hob der Europäische Gerichtshof die besondere Härte des Urteils hervor. Obwohl der Urteilsbeschluss grundsätzlich Angelegenheit der nationalen Gerichte sei, sei eine Gefängnisstrafe, die aufgrund einer im Rahmen der politischen Debatte geäußerten Beleidigung verhängt wurde, nur in extremen Fällen, beispielsweise bei Hassreden oder Aufruf zu Gewalt, mit dem Recht auf Meinungsfreiheit vereinbar. Im Falle von Otegi Mondragon rechtfertigte nichts ein derartiges Urteil, das zwangsläufig eine abschreckende Wirkung hätte. Selbst in der Annahme, dass die von den spanischen Gerichten angeführten Gründe als maßgeblich anerkannt werden könnten, wären sie somit nicht ausreichend, um zu beweisen, dass die inkriminierte Einmischung „in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sei“. Die Verurteilung des Klägers und das Strafmaß wurden folglich angesichts des angestrebten Ziels als unangemessen bewertet, da sie einen Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention darstellten.

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Fall Otegi Mondragon gegen Spanien (Nr. 2034/07) vom 15. März 2011

FR

**Dirk Voorhoof**

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen  
(Dänemark) & Mitglied der flämischen  
Medienregulierungsbehörde*

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union: Stellungnahme des Generalanwaltes zur Definition von Werbung

Generalanwalt Yves Bot hat am 7. April 2011 im Rahmen der Rechtssache C-281/09 (Europäische Kommission gegen Spanien) seine Auffassung zur Frage der rechtlichen Definition von Fernsehwerbespots und anderen Formen der Werbung gemäß der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ erläutert. Ausgangspunkt hierfür war der Vorwurf der Europäischen Kommission, Spanien verstoße gegen die Werbebestimmungen der Fernsehrichtlinie. In Artikel 18 der Richtlinie ist für Werbespots und Teleshopping eine Höchstgrenze von 12 Minuten pro Stunde vorgesehen, während für andere Formen der Werbung lediglich die generelle Beschränkung von Werbung (unabhängig von ihrer Art) auf 15 % der täglichen Sendezeit gilt. Nach Auffassung der Kommission legt Spanien die Definition von „Werbespot“ derzeit zu eng aus. Als Ergebnis hiervon würden verschiedene übliche Formen der Werbung (darunter Infomercials, Telepromotions, Sponsoring-Werbespots und Mikro-Werbespots) von der 12-Minuten-Regelung ausgenommen und stattdessen einem spanischen Gesetz unterliegen, das 17 Minuten pro Stunde Werbung erlaubt. In der Richtlinie selbst sind die Begriffe „Werbespot“ und „andere Formen der Werbung“ nicht definiert.

Der Generalanwalt erklärte in seinen Schlussanträgen, die inhaltliche Definition „anderer Formen der Werbung“ solle anhand der Bestimmungen der Richtlinie erfolgen. Zu den „anderen Formen der Werbung“, die innerhalb der Richtlinie identifiziert und gegen Werbespots abgegrenzt werden können, zählt das Sponsoring im Sinne von Artikel 1 (e) der Richtlinie. Somit könnten Sponsoring-Spots unter den Begriff „andere Formen der Werbung“ fallen.

Der Generalanwalt vertrat jedoch die Auffassung, dass die von Spanien gewählte Interpretation der Begriffe in der Praxis dazu führt, dass die geltenden zeitlichen Beschränkungen problemlos umgangen werden können, indem die Werbetreibenden einige kleine Änderungen am Werbeformat vornehmen. Der Generalanwalt kam des Weiteren zu dem Schluss, dass beide Begriffe EU-weit einheitlich ausgelegt werden sollten, um sicherzustellen, dass das Ziel der Begrenzung der Werbung zur Hauptsendezeit erreicht und somit der Zuschauer vor übermäßiger Werbung geschützt wird. Soll eine Gleichbehandlung audiovisueller Anbieter unabhängig von ihrem Ursprungsland innerhalb der EU erreicht werden, könne es nicht den Behörden der Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die Bedeutung von Werbung zu definieren. Dementsprechend argumentiert der Generalanwalt, dass die Kom-

mission zu Recht davon ausgeht, dass die vier streitigen Werbeformen als Werbespots anzusehen sind und somit unter die 12-Minuten-Regelung fallen. Dazu zähle auch Sponsoring, wenn diese Spots zum Erwerb spezifischer Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors auffordern.

• Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot, 7. April 2011, Rechtsache C-281/09, Europäische Kommission gegen Königreich Spanien  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13160>

DE FR BG

EL ES FI IT LV PT SV

**Christina Angelopoulos**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

### Europäische Kommission: Vorläufige Analyse von Maßnahmen zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie abgeschlossen

Die Europäische Kommission hat eine vorläufige Analyse von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in nationales Recht abgeschlossen, die ihr von den folgenden 16 Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Malta, Niederlande, Rumänien, Spanien, Schweden, Slowakei und Vereinigtes Königreich. Im Anschluss daran sandte die Europäische Kommission Schreiben an die genannten Staaten, in denen sie weitere Informationen im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen erbittet. Auf diese Weise versucht die Kommission sicherzustellen, dass sämtliche Bestimmungen der AVMD-Richtlinie innerhalb der EU korrekt in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden. Der Erhalt eines Schreibens bedeutet nicht, dass die Richtlinie in einem Mitgliedstaat nicht korrekt umgesetzt wurde, sondern lediglich, dass die Kommission diesbezüglich offene Fragen hat.

Die an die Mitgliedstaaten adressierten Fragen variieren je nach Staat. In den Schreiben wurden folgende Aspekte angesprochen:

- Herkunftslandprinzip und gerichtliche Aspekte betreffend audiovisuelle Dienste;
- Aspekte betreffend kommerzielle Kommunikation (insbesondere Produktplatzierung und Sponsoring);
- Grundlegende Verpflichtungen auf Grund der Richtlinie (z. B. Bestimmungen bezüglich der Aufstachelung zu Hass, Auflagen zur Ausgewogenheit der Berichterstattung, Registrierung von Abrufdiensten);
- Recht auf Gegendarstellung für jede Person, deren berechnete Interessen aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt wurden;

- Jugendschutz;
- Förderung europäischer Werke;
- Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung;
- Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden.

Die 16 Mitgliedstaaten sollten innerhalb von zehn Wochen auf die Schreiben antworten und die erbetenen Informationen übermitteln. Drei Mitgliedstaaten (Polen, Portugal und Slowenien) haben der Kommission noch keine Maßnahmen zur Umsetzung mitgeteilt; gegen sie wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Kommission prüft gegenwärtig die Maßnahmen, die ihr von den übrigen Mitgliedstaaten (Österreich, Zypern, Estland, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Litauen und Lettland) mitgeteilt wurden.

• „Digitale Agenda: Kommission ersucht 16 Mitgliedstaaten um Informationen zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“, Brüssel, 29. März 2011, IP/11/373

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13153>

DE EN FR

CS DA EL ES FI IT MT NL RO SK

**Christina Angelopoulos**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

## OSCE

### OSZE: Regelmäßiger Bericht der Beauftragten für Medienfreiheit an den Ständigen Rat

Dunja Mijatovic, die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, hat dem Ständigen Rat der OSZE, dem wichtigsten Entscheidungsgremium der Organisation, am 17. März 2011 ihren regelmäßigen Bericht vorgelegt. Der Bericht enthält eine Übersicht über die Situation in den Mitgliedsländern sowie über die von der Beauftragten durchgeführten und geplanten Maßnahmen im abgelaufenen bzw. kommenden Berichtszeitraum. Ein großer Teil des Berichts befasst sich mit einer Analyse der Lage in den 56 Mitgliedsländern der OSZE. Der Bericht spricht mehrere Fragen zur Medienfreiheit an, darunter Medienvielfalt, redaktionelle Unabhängigkeit, die physische Sicherheit von Journalisten und investigativen Journalismus. Folgende Themen werden behandelt:

- In Kroatien sehen Änderungsentwürfe des Strafbuchgesetzbuches die Wiedereinführung von Gefängnisstrafen für Verleumdung vor. Die Beauftragte erinnerte die Behörden daran, dass Kroatien 2004 und 2006 ermutigende Schritte unternommen habe, indem es sein Verleumdungsrecht liberalisiert und diesbezügliche Gefängnisstrafen abgeschafft hatte. Die Beauftragte empfahl der Regierung, Verleumdung insge-

samt zu entkriminalisieren. Dieser Rat wurde berücksichtigt, und die Regierung hat zugesichert, sie werde für Vorschläge zur Reformierung der Verleumdungsbestimmungen offen bleiben.

- In der Tschechischen Republik stürmten am 11. März 2011 zehn bewaffnete und maskierte Militärpolizisten auf der Suche nach einem Bericht aus dem Jahr 2007, der zur Entlassung eines früheren Leiters des Militärgeheimdienstes geführt hatte, die Büros des tschechischen Fernsehens und beschlagnahmten Computer, Unterlagen, Notizen, Telefonnummern und sonstige Gegenstände. Die Beauftragte betonte, dies sei ein übertriebener und unzulässiger Eingriff in die Unabhängigkeit der Medieneinrichtung gewesen. Sie forderte folglich die Behörden auf, den Fall zu untersuchen und den Schutz von Journalisten, die über öffentliche Fragen berichten, zu stärken.

- Die Beauftragte spricht die alarmierende Entwicklung in Bosnien-Herzegowina von einer sehr progressiven Mediengesetzgebung und allgemeinen Regulierung hin zu einer Verschlechterung der Medienfreiheit aufgrund der Umsetzung neuer Gesetze an. Sie weist darauf hin, dass Politiker in zunehmendem Maße versuchten, alternative und kritische Stimmen zu unterdrücken. Daher bestärkt die Beauftragte die Behörden, das Bewusstsein für die Bedeutung der Medienfreiheit weiter zu stärken. Um dies zu erreichen, bemühe sich das OSZE-Büro darum, dem Land zu helfen, seine Medienreform voranzubringen.

- Die Beauftragte behält das neue Mediengesetz, das am 7. März 2011 vom ungarischen Parlament verabschiedet wurde, weiterhin im Fokus. Ungeachtet zahlreicher Versuche, das Medienrecht zu ändern, unterlaufe das verabschiedete Mediengesetz nach wie vor die Verpflichtungen der OSZE zur Medienfreiheit (siehe IRIS 2011-3/24 und IRIS 2010-9/6). Die Beauftragte unterstrich, das Büro sei nach wie vor bereit, die ungarischen Behörden zu unterstützen, sollten sie sich entschließen, die Gesetzgebung weiter zu modifizieren.

- Die Beauftragte richtete ein Schreiben an den stellvertretenden russischen Außenminister, Alexander Gruschko, den Beschluss zu prüfen, dem Korrespondenten der Zeitung *The Guardian*, Luke Harding, die Einreise nach Russland zu verweigern. Das Außenministerium antwortete, dem Korrespondenten sei die Einreise vorübergehend verweigert worden, da er gegen Visa- und Akkreditierungsbestimmungen verstoßen habe. Diese Probleme seien rasch gelöst worden, so dass Luke Harding seine journalistische Tätigkeit in Russland fortsetzen könne.

- Die Beauftragte erklärt, sie sei besonders wegen der hohen Zahl inhaftierter Journalisten in der Türkei besorgt. Sie hat diese Besorgnis dem türkischen Außenminister Ahmet Davutoğlu vorgetragen und die Regierung gedrängt, eine dringend erforderliche Reform des Rechtssystems durchzuführen um sicherzustellen, dass Journalisten über bedeutsame Themen schreiben und berichten können. Die gegenwärtige

Praxis habe eine enorm abschreckende Wirkung auf Redakteure und Journalisten in der Türkei und beeinträchtigte die Medienvielfalt.

- Die Beauftragte informierte den Ständigen Rat darüber hinaus über mehrere juristische Überprüfungen, darunter die laufende Prüfung der Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters in Kirgistan. Zudem beschäftigt sich die Beauftragte mit der rechtlichen Analyse der Änderungsentwürfe zum Rundfunkgesetz in Bezug auf Transparenz beim Medieneigentum in Georgien sowie des Entwurfs für ein Fernseh- und Hörfunkgesetz in Kasachstan. Die Beauftragte nahm darüber hinaus an mehreren Fachveranstaltungen zu Meinungsfreiheit und Internet wie dem internationalen UNESCO-Symposium zur Meinungsfreiheit teil. Schließlich steht die Beauftragte vor dem Abschluss des Dokuments zur Internetgesetzgebung, das einen Überblick über die rechtlichen Bestimmungen zur Medienfreiheit, zum freien Informationsfluss und zur Medienvielfalt im Internet in der OSZE-Region enthalten wird und darauf abzielt, die Natur des Internets als eines wahrhaft globalen und grenzenlosen Mediums darzustellen.

• *Regular Report to the Permanent Council by the OSCE Representative on Freedom of the Media, 17 March 2011* (Regelmäßiger Bericht der Beauftragten für die Medienfreiheit an den Ständigen Rat der OSZE, 17. März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13121>

EN

**Kevin van 't Klooster**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## LÄNDER

### AT-Österreich

#### **Bundeskommunikationssenat entscheidet über Schleichwerbung**

Am 26. Januar 2011 hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) entschieden, dass die Sendung „Von Römern, Wein und heißen Quellen“ aus der Reihe „Erlebnis Österreich“ über die Romanisierung der Oststeiermark, den frühen Weinanbau in der Region sowie die Nutzung von thermischen Quellen keine Schleichwerbung im Sinne des § 14 Abs. 2 des ORF-Gesetzes (ORF-G) in der zum Zeitpunkt der Ausstrahlung gültigen Fassung beinhaltet.

Zur Verdeutlichung des Wandels der Nutzung der heißen Quellen wurden in der streitgegenständlichen Sendung unter anderem Teile des Angebots der Heiltherme in Bad Waltersdorf gezeigt und angesprochen. Neben Kameraschwenks über die Anlage, in

denen Gäste bei der Benutzung eines Wassermassagepilzes und einer Wasserrutsche sowie bei der Wassergymnastik gezeigt wurden, erwähnte ein Sprecher einige Leistungen der Therme wie so genannte „Alpha-Liegen“, eine „römische Schwitzkammer“ oder ein „Salinarium“. Zudem wurden in der begleitenden Erzählung die Begriffe „Wellness-Oasen“, „Wellness-Tempel“, „Wellnesskonzept“ und „Wohlbefinden“ benutzt. Im Abspann der Sendung war der Hinweis „Mit freundlicher Unterstützung“ zusammen mit dem Logo des Tourismusregionalverbandes Oststeiermark zu sehen.

Im Gegensatz zur vorinstanzlichen Entscheidung der Rundfunkaufsichtsbehörde KommAustria kam der BKS in seiner Prüfung zu dem Schluss, dass die Bilder der Thermen und die damit einhergehenden Erläuterungen keine Schleichwerbung im Sinne des ORF-G darstellen. Es sei nicht erkennbar, dass die verwendeten Begriffe im Kontext des gezogenen Vergleichs mit der Römerzeit besonders hervorstechen würden und damit die gebotene Neutralität der Darstellung nicht beachtet worden wäre. Auch in Bezug auf die sonstigen Sequenzen sei nicht zu ersehen, dass diese spezifisch dazu geeignet seien, unentschlossene Betrachter zur Inanspruchnahme des Angebots gerade der gezeigten Therme zu bewegen, da ihnen keine besonders illustrierte Hervorhebung des Leistungsangebots entnommen werden könne. Ferner komme den Hinweisen des Sprechers auf Teile des Angebots der Therme keine spezifisch absatzfördernde Wirkung zu.

Hinsichtlich der Eignung der Darstellungen zur Irreführung führte der BKS aus, der Durchschnittskonsument würde beim Titel „Von Römern, Wein und heißen Quellen“ nicht zwingend davon ausgehen, dass die Sendung sich ausschließlich mit geschichtlichen Fakten oder Sachinformationen zur Weinherstellung und Nutzung von Thermalwasser auseinandersetzen werde. Er sei daher kaum überrascht, in einer unter einem derartigen Generalthema stehenden Sendung auch über einzelne Möglichkeiten des Angebots einer Therme informiert zu werden.

• Bescheid des BKS vom 26. Januar 2011 (GZ. 611.009/0021-BKS/2010)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13137>

DE

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## BE-Belgien

### Gesetzesentwurf für besseren Schutz kultureller Werke im Internet

Am 26. Januar 2011 ist ein Gesetzesvorschlag für einen besseren Schutz kultureller Werke im Internet

vorgelegt worden. Die Initiatoren (mehrere Mitglieder des Mouvement Réformateur (MR), einer liberalen Partei im französischsprachigen Teil Belgiens) weisen auf die fundamentale Bedeutung des kulturellen Schaffens für jede Gesellschaft sowie auf die Gefahren hin, die mit illegalen Downloads verbunden sind, und betonen die Notwendigkeit einer angemessenen Abwägung zwischen dem Schutz des kulturellen Schaffens und der Achtung der persönlichen Freiheiten.

Das vorgeschlagene System ist im Wesentlichen auf fünf Säulen aufgebaut. Als Erstes wird vorgeschlagen, den Kampf gegen so genannte Hacker-Sites zu verschärfen und hierzu zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung ihres Wachstums zu ergreifen (Artikel 3 und 4). So riskieren beispielsweise Anbieter, die Kenntnis von solchen Websites haben, die zuständigen Behörden darüber jedoch nicht informieren, in Zukunft höhere Strafen. Zweitens will der Vorschlag die Nutzer stärker über legale Online-Angebote informieren und deren Nutzung fördern (Artikel 5, 6 und 25), um in der Gemeinschaft der Internetnutzer einen Wandel in der Einstellung herbeizuführen. Die dritte Säule besteht im Aufbau eines Systems von Datenbankbetreibern, über die kulturelle Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Artikel 7 und 11). Laut der vierten Säule sollten die Provider die Bedingungen und Einschränkungen für den Austausch urheberrechtlich geschützter Werke prüfen (Artikel 12 und 13). Als fünfte und wichtigste Säule wird die Einführung eines vierstufigen Maßnahmenkatalogs gegen Internetbenutzer vorgeschlagen, die gegen die geltenden Bedingungen und Einschränkungen für den Austausch geschützter Werke verstoßen bzw. diese illegal herunterladen (Artikel 14-24). Beim ersten Verstoß werden sie lediglich verwarnet (Artikel 17, 1). Bei einem erneuten Verstoß innerhalb von sechs Monaten wird ein Bußgeld verhängt (Artikel 17, 2). Sollten danach weitere Verstöße begangen werden, wird der Fall der Staatsanwaltschaft übergeben, die verschiedene Maßnahmen beschließen kann, darunter Schadensersatzzahlungen oder eine Klage vor Gericht (Artikel 18). Das Gericht kann eine Geldstrafe verhängen oder den Zugang des Nutzers zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz einschränken (in dieser Stufe wird nur der Zugang zum Breitband-Internet gesperrt, was aber das Herunterladen deutlich erschwert). Bei wiederholten Verstößen wird die Geldstrafe verdoppelt und der Zugang zum Internet kann vollständig gesperrt werden (Artikel 18, 8).

Der Entwurf ähnelt dem französischen Gesetz „Création et Internet“, in dem die so genannten Hadopi-Maßnahmen - eine dreifach abgestufte Reaktion auf Urheberrechtsverletzungen - vorgesehen sind. Der Entwurf wird nach dem optionalen Zweikammerverfahren (Artikel 78 der belgischen Verfassung) beraten und nach einigen Änderungen des Senats derzeit von der Volksvertegenwoordigers (Abgeordnetenversammlung) des belgischen Parlaments behandelt.

- *Proposition de loi favorisant la protection de la création culturelle sur internet* (Gesetzesentwurf für einen besseren Schutz kultureller Werke im Internet)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13130>

FR NL

**Hannes Cannie**

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/  
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

## BG-Bulgarien

### Bestimmung des Filmindustriegesetzes für verfassungswidrig erklärt

Das Verfassungsgericht hat am 31. März 2011 eine Bestimmung des Filmindustriegesetzes für verfassungswidrig erklärt. Das Gesetz regelt die Finanzierung der Filmindustrie durch den Staat. 56 Mitglieder der Nationalversammlung hatten eine Überprüfung von Paragraph 83 des Staatshaushaltsgesetzes für 2011 zur Änderung von Artikel 17 des Filmindustriegesetzes durch das Verfassungsgericht beantragt und hierzu geltend gemacht, Paragraph 83 des Staatshaushaltsgesetzes für 2011 stelle keine Rechtsnorm, sondern vielmehr einen allgemeinen Wunsch dar. Darüber hinaus liege die Anwendung besagter Bestimmung im subjektiven Ermessen der Verwaltung, was von einem rechtlichen Standpunkt aus völlig inakzeptabel sei.

Mit Paragraph 83 des Staatshaushaltsgesetzes für 2011 wird Artikel 17 des Filmindustriegesetzes wie folgt geändert:

„Durch das Staatshaushaltsgesetz der Republik Bulgarien werden nach Möglichkeit jedes Jahr folgende Mittel bereitgestellt:

1. Zuschüsse für das Nationale Filmzentrum, deren Höhe sich am durchschnittlichen Budget des Vorjahres für bis zu 7 Spielfilme, 14 Dokumentarfilme und 160 Minuten Animation orientiert;
2. finanzielle Zuwendungen für Mitgliedschaften in internationalen Organisationen, Fonds und Programmen im Bereich der Filmindustrie, an denen sich Bulgarien beteiligt;
3. die notwendigen Mittel zur Unterstützung des Nationalen Filmzentrums.“

Vor seiner Änderung hieß es in Art. 17 des Filmindustriegesetzes, dass über das Staatshaushaltsgesetz der Republik Bulgarien jedes Jahr Mittel bereitgestellt werden, ohne die Einschränkung „nach Möglichkeit“.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichts war der Wortlaut dieser Bestimmung unangemessen. Es befand, dass der Staat bei der Schaffung einer staatlichen Agentur (z.B. des Nationalen Filmzentrums) auch

für deren Finanzierung zu sorgen habe. Das Verfassungsgericht erklärte zudem, es wäre unangemessen, wenn der Staat die Zahlung eines Jahresbeitrags an eine internationale Organisation verweigern würde, zu deren Mitgliedschaft er sich bereits entschlossen habe. Ausgehend von diesen beiden Hauptargumenten bestätigte das Verfassungsgericht, dass Artikel 17 des Filmindustriegesetzes in seiner aktuellen Fassung gegen Art. 4 der Verfassung verstößt und somit verfassungswidrig ist.

Darüber hinaus entschied das Verfassungsgericht, dass der in Art. 17 des Filmindustriegesetzes verwendete Begriff „nach Möglichkeit“ im Widerspruch zu Art. 23 der Verfassung steht, wonach der Staat die Voraussetzungen für eine ungehinderte Entwicklung der Kunst zu schaffen und diese Entwicklung zu unterstützen hat. Das Verfassungsgericht unterstrich in diesem Zusammenhang, dass der Staat durch die Verfassung verpflichtet sei, die Entwicklung der Kunst in Bulgarien zu fördern. Diese Verpflichtung wiederum bedeutet, dass der Staat für die verschiedenen Kunstformen entsprechende politische Maßnahmen zu entwickeln hat. Die Umsetzung dieser Maßnahmen müsse zudem vom Staat finanziell unterstützt werden.

- Решение № 1 София, 31 март 2011 г. по конституционно дело № 22 от 2010, съдия докладчик Красен Стойчев (Verfassungsgericht der Republik Bulgarien, Urteil Nr. 1 vom 31. März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13133>

BG

**Rayna Nikolova**

*Neue bulgarische Universität*

### Änderungen des Gesetzes zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten

Am 25. März 2011 sind die Änderungen des Закон за авторското право и сродните му права (bulgarisches Gesetz zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten - ЗАИПСИ) als Ergebnis einer langen und hitzigen Diskussion zwischen dem Kulturministerium, das den Entwurf über den Ministerrat vorgelegt hatte, den Parlamentsabgeordneten und Vertretern von Nutzern und Rechteinhabern auf dritter Seite (siehe IRIS 2010-10/15) in Kraft getreten.

Insgesamt betreffen die Änderungen viele verschiedene Themen, von denen als wichtigste ein neues Vergütungssystem für Privatkopien und ein neuer Status für Verwertungsgesellschaften zu nennen sind.

Nach einigem Zögern beschlossen die Parlamentsabgeordneten, dass das Recht natürlicher Personen erhalten bleibt, eine Kopie eines geschützten Werks ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers, jedoch gegen Zahlung einer Abgabe anzufertigen. Der Personenkreis, der zu solchen Abgaben verpflichtet ist, wurde jedoch erheblich verkleinert. Zum einen



sieht das neue Gesetz keine Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben für Personen/Organisationen vor, die Aufzeichnungstechnik und -geräte produzieren oder einführen. Nach der neuen Fassung von Art. 26 des Gesetzes sind solche Abgaben nur von Personen/Organisationen zu leisten, die Leer-CDs, -DVDs und sonstige Medien produzieren oder aus Drittstaaten einführen, die überwiegend für die Aufzeichnung urheberrechtlich geschützter Werke verwendet werden. Des Weiteren wurde die Höhe der angemessenen Vergütung von 5 Prozent der Herstellungskosten auf 1-1,5 % des Lieferpreises entsprechend den Rechnungslegungsstandards verringert. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass die Liste der Medien, für die gezahlt werden muss, sowie die genaue Abgabenhöhe jährlich nach einer speziellen Vereinbarung zwischen den Organisationen, die die Abgaben erheben, und den Vereinigungen der Personen, die zur Zahlung verpflichtet sind, festgelegt werden.

Ein weiterer, sehr wichtiger Teil der Änderungen betrifft die neuen Vorschriften für die Registrierung von Organisationen, die als Verwertungsgesellschaften fungieren. Das neue Verfahren ist sehr viel detaillierter als bislang und sieht quasi ein Monopol bei der Verwaltung eines Typs von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten vor. Nach Art. 40b Abs. 4 gewährt der Minister einem Antragsteller die Registrierung als Verwertungsgesellschaft für einen bestimmten Typ von Rechten, für den bereits eine andere Organisation registriert ist, nur, wenn der Antragsteller eine Vereinbarung mit der zuerst registrierten Organisation vorlegt. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung bevollmächtigt die später registrierte die zuerst registrierte Organisation, die Vergütung in ihrem Namen und in Übereinstimmung mit den Sätzen der zuerst registrierten Organisation zu erheben. Nach den neuen Vorschriften hat ausschließlich die zuerst als Verwertungsgesellschaft für den entsprechenden Rechtstyp registrierte Organisation das Recht, mit den Nutzern über die Höhe der Vergütung zu verhandeln. Alle anderen müssen sich an deren Sätze halten und den Nutzern das Recht einräumen, ihr Angebot in Übereinstimmung mit den von der zuerst registrierten Organisation festgelegten Preisen zu nutzen. Organisationen, die bereits unter dem alten Gesetz registriert waren, müssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes beim Kulturministerium einen Antrag auf Neuregistrierung einreichen. Sie dürfen ihre Tätigkeit fortsetzen, bis der Minister eine endgültige Entscheidung getroffen hat.

• ЗАКОН за изменение и допълнение на Закона за авторското право и сродните му права (обн .,424422, бр . 56 от 1993 г .; изм ., бр . 63 от 1994 г .,461400, 10 от 1998 г ., бр . 28 и 107 от 2000 г ., бр . 77476402 2002 г ., бр . 28, 43, 74, 99 и 105 от 2005 г .,461400, 29, 30 и 73 от 2006 г ., бр . 59 от 2007 г . и бр . 12 и 32 от 2009 г .) (Änderungsgesetz zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Staatsanzeiger, Ausgabe 25 vom 25. März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12958>

BG

**Ofelia Kirkorian-Tsonkova**  
Universität St. Kliment Ohridsky, Sofia

## Ergebnis der Buchprüfung des nationalen bulgarischen Rechnungshofs für 2009

Die Buchprüfung der Aktivitäten des bulgarischen Nationalfernsehens im Jahr 2009 durch den nationalen bulgarischen Rechnungshof hat bestätigt, dass es keine Regeln oder Kriterien für die Verwaltung und die Abrechnung der Beträge gab, die von der Spendeninitiative „Bulgarische Weihnachten“ eingenommen wurden.

Zum ersten Mal seit ihrem neunjährigen Bestehen taucht die Initiative „Bulgarische Weihnachten“ in einem Bericht einer Aufsichtsbehörde auf. Der Buchprüfungsbericht des nationalen Rechnungshofs wurde vom neuen Management des bulgarischen Nationalfernsehens initiiert, unmittelbar nachdem es im letzten Jahr vom Rat für elektronische Medien gewählt wurde. Die Buchprüfung umfasst den Zeitraum von 2007 bis 2010.

Die Initiative „Bulgarische Weihnachten“ wurde 2003 von der Präsidialverwaltung der Republik Bulgarien, Medienpartnern und einem Zusammenschluss der Telekommunikationsbetreiber ins Leben gerufen. Seit 2007 wurden alle von der Initiative eingenommenen Gelder auf ein Konto bei der Vereinigten Bulgarischen Bank, das auf den Namen des bulgarischen Nationalfernsehens lautet, eingezahlt. Jegliche Verfügungen von diesem Konto werden aufgrund eines trilateralen Protokolls vorgenommen, das von Vertretern der Präsidialverwaltung, von Nova Television (erster Privatkanal) und dem bulgarischen Nationalfernsehen gegengezeichnet ist. „Bulgarische Weihnachten“ ist eine wohlthätige Nichtregierungseinrichtung, die zu gemeinnützigen Zwecken gegründet wurde.

Der nationale Rechnungshof gab folgende Stellungnahme ab:

- Es gibt keine Regeln oder Kriterien, nach denen Menschen, die medizinische Behandlung benötigen, finanzielle Unterstützung beantragen können, es gibt keine Unterlagen oder Vorlagen, die bei den Organisatoren von „Bulgarische Weihnachten“ einzureichen sind.

- Es gibt keine Prioritäten für die Auswahl der einzelnen Begünstigten vor dem Hintergrund der großen Zahl an Anfragen, die von Einzelpersonen und medizinischen Einrichtungen eingehen.

- Es gibt kein effizientes Verfahren für einstimmige Beschlüsse der Vertreter der drei Organisatoren der Initiative, es gibt keine Vorschriften für regelmäßige Treffen oder interne Verfahrensregeln des Entscheidungsgremiums der Initiative.

- Gegen Artikel 6 der Gründungsurkunde von „Bulgarische Weihnachten“, der das bulgarische Nationalfernsehen verpflichtet, Kopien von Vereinbarungen und

sonstigen Unterlagen zur Mittelverwendung aufzubewahren, wurde verstoßen.

- Bei der Auswahl der Begünstigten fehlen bei den trilateralen Protokollen die maßgeblichen Begleitunterlagen.

• Доклад за резултатите от извършените одити за заверка на годишните финансови отчети на 04046 Българската национална телевизия за 2009 г. (Buchprüfungsbericht des nationalen Rechnungshofs)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13155>

BG

**Rayna Nikolova**

*Neue bulgarische Universität*

## CY-Zypern

### **Ausweitung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes auf audiovisuelle Mediendienste und Digitalumfeld**

Gegenwärtig wird eine Änderung zum Ο περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Σταθμών Νόμος (Gesetz über Hörfunk- und Fernsehsender L. 7(I)/1998) geprüft, durch die der Anwendungsbereich auf audiovisuelle Mediendienste ausgeweitet und auf das neue digitale Umfeld reagiert werden soll. Die Änderung folgt der Verabschiedung eines Änderungsgesetzes im letzten Dezember, mit dem Bestimmungen der AVMD-Richtlinie in das zyprische Recht integriert wurden (siehe IRIS 2011-2/13). Sie erscheint auch als notwendiger Schritt im Hinblick auf die Digitalumstellung, die für den 1. Juli 2011 terminiert ist. Eine öffentliche Konsultation zu den vorgeschlagenen Änderungen ist derzeit im Gange (siehe IRIS 2010-3/13).

Nach dem Entwurf wird die zyprische Hörfunk- und Fernsehbehörde (CRTA) in „Regulierungsbehörde für audiovisuelle Mediendienste“ umbenannt, ihre Befugnisse werden auf Rundfunkorganisationen, audiovisuelle On-Demand-Mediendienste (AVOD) sowie auf Anbieter „kostenpflichtiger Verbund-AVMD-Dienste“ ausgeweitet, die sowohl Rundfunk- als auch nichtlineare Mediendienste anbieten können. Es wird vorgeschlagen, dass die Regulierungsbehörde die Befugnis erhält, die Beachtung urheberrechtlich geschützter Inhalte zu überwachen; auch Unternehmen, die Einschaltquoten messen, sollen in ihre Zuständigkeit fallen, wobei sowohl die „Korrektheit“ der verwendeten Messmethode als auch die Art und Weise, wie diese Unternehmen AVMD-Anbieter behandeln, beurteilt werden.

Der Entwurf beinhaltet unter anderem Bestimmungen, die die Bandbreite an Lizenzen, die erteilt werden können, die Verpflichtungen der Lizenznehmer und die Dienste, die sie im neuen Umfeld anbieten

sollten, sowie die Kriterien für die Bewertung von Anwendungen und für die Erteilung von Lizenzen festlegen; die Höhe der jeweiligen Lizenzgebühren wird für Rundfunkveranstalter angehoben, AVMD-Anbieter müssen nicht nur eine höhere Lizenzgebühr, sondern auch noch eine zusätzliche Jahresgebühr für jedes angebotene Programm zahlen.

Grenzen und Einschränkungen für Eigentum, die Befugnis der Regulierungsbehörde, Sanktionen gegen Rundfunkveranstalter und AVMD-Anbieter zu verhängen, sowie die entsprechenden Obergrenzen werden je nach Lizenzart und angebotenen Dienst festgesetzt. Sanktionen können finanzieller Art sein (bis zu EUR 10.000 je Rechtsverstoß für Rundfunkveranstalter und bis zu EUR 25.000 je Verstoß für AVMD-Anbieter), jedoch auch den endgültigen Entzug der Lizenz umfassen.

Eine vorgeschlagene Änderung, die der Regulierungsbehörde die Befugnis einräumt, mutmaßliche Verstöße gegen den journalistischen Verhaltenskodex aufzugreifen oder zu untersuchen, hat eine Kontroverse ausgelöst; das geltende Gesetz sieht vor, dass die CRTA einen solchen Fall nur nach einer Anfrage der zyprischen Kommission für Medienbeschwerden, eines vom Journalistenverband und von Medieneignern gegründeten Organs, untersuchen kann. Die Kommission hat es bislang abgelehnt, sich an die CRTA zu wenden und begründet dies damit, dass sich öffentliche Behörden nicht in Fragen einmischen können, die sich aus dem Verhaltenskodex ergeben. Es kam somit zu einer öffentlichen Konfrontation zwischen Medienfachleuten auf der einen und Abgeordneten und anderen Befürwortern der Änderung auf der anderen Seite.

Die Ankündigung einer öffentlichen Konsultation brachte keine Präzisierung des Umfangs und der Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen. Andere Fragen bleiben ebenfalls unklar: Der Entwurf datiert vom Januar 2010, fast ein Jahr vor der Verabschiedung eines Änderungsgesetzes, das zyprisches Recht mit der AVMD-Richtlinie harmonisieren sollte. Es gibt keine Hinweise darauf, inwieweit Anstrengungen unternommen wurden, den Entwurf mit dem Änderungsgesetz, über das bereits abgestimmt worden ist, in Einklang zu bringen.

Andererseits war die einzig genannte Frist diejenige für interessierte Seiten, ihre Ansichten einzubringen, was das Datum für den Abschluss des Entwurfs, bevor er dem Parlament vorgelegt wird, offen lässt. Es wird erwartet, dass die CRTA das Dokument nach Abschluss vor dem Hintergrund der öffentlichen Konsultation zur rechtlichen/technischen Überprüfung an den Rechtsdienst der Republik überweisen wird; danach muss es vom Ministerrat verabschiedet werden, bevor es als Gesetzentwurf ins Repräsentantenhaus geht. Angesichts der Dauer des gesamten Prozesses und der Tatsache, dass das gegenwärtige Parlament vor Mitte April aufgelöst wurde, ist es im Hinblick auf die Parlamentswahlen im Mai 2011 unwahrscheinlich,

dass das neue Gesetz vor der Digitalumstellung am 1. Juli 2011 in Kraft treten wird.

**Christophoros Christophorou**  
*Experte für Medien und Wahlen*

## DE-Deutschland

### BGH entscheidet zum Medienprivileg

Im Rahmen eines Revisionsverfahrens hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) jüngst mit Anwendungsbereich und Grenzen des sogenannten Medienprivilegs befasst, mit dem das Verhältnis von Datenschutz und Meinungsfreiheit definiert wird. In seinem Urteil vom 1. Februar 2011 gab der BGH der Medien- und Meinungsfreiheit den Vorrang gegenüber den vom Kläger geltend gemachten Interessen.

Geklagt hatte einer der beiden zu lebenslanger Haft verurteilten Mörder des Schauspielers Walter Sedlmayr (vgl. auch IRIS 2010-2/9). Der Verurteilte war im Januar 2008 auf Bewährung entlassen worden und beanstandete einen Artikel, den die Beklagte auf ihrem Nachrichtenportal im Internet veröffentlicht hatte. Die Meldung vom 12. April 2005 berichtete unter voller Nennung des Namens des Klägers darüber, dass das Landgericht Augsburg die Wiederaufnahme des Strafverfahrens prüfe. Dies wollte der Kläger verhindern, da er durch die Namensnennung sein Interesse an einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt sah. Nach seiner Auffassung müsste dieses Interesse höher bewertet werden als das Interesse der Beklagten an der Verbreitung des Namens. Das Landgericht Hamburg und das Hanseatische Oberlandesgericht bejahten einen Unterlassungsanspruch gegen die Portalbetreiberin.

Der BGH hob diese Urteile in der Revision auf und stellte klar, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung im vorliegenden Fall die Interessen des Straftäters überwiegen. Die Vorinstanzen hätten die besonderen Umstände nicht ausreichend berücksichtigt. Die Abwägung ergebe, dass die von der Beklagten wahrgenommenen Interessen vorrangig zu bewerten seien: Zwar stelle das Bereithalten des Artikels einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Dieser sei aber nicht rechtswidrig. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Tat gewinne das Wiedereingliederungsinteresse des Täters bei der Abwägung zwar an Bedeutung. Die Beeinträchtigung durch die Namensnennung sei jedoch nicht erheblich: Die sachbezogene und objektive Darstellung wahrheitsgemäßer Aussagen über ein aufsehenerregendes Kapitalverbrechen an einem bekannten Schauspieler sei nicht geeignet, den Kläger

„ewig an den Pranger“ zu stellen oder neu zu stigmatisieren“. Zudem war der Artikel im Archivbereich des Portals abgelegt und ausdrücklich als Altmeldung gekennzeichnet. Seine Kenntnisnahme setzte eine gezielte Suche nach der Information voraus. Der Täter habe aber keinen Anspruch auf vollständige Immunisierung. Ein generelles Löschesgebot aller früheren, den Täter identifizierenden Darstellungen der Tat würde „den freien Informations- und Kommunikationsprozess einschnüren“ und die Meinungs- und Medienfreiheit unzulässig einschränken. Weiter führt der BGH aus: „Zugunsten der Beklagten fällt darüber hinaus ins Gewicht, dass ein anerkanntes Interesse der Öffentlichkeit nicht nur an der Information über das aktuelle Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit besteht, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren [...]. Dementsprechend nehmen die Medien ihre Aufgabe, in Ausübung der Meinungsfreiheit die Öffentlichkeit zu informieren und an der demokratischen Willensbildung mitzuwirken, auch dadurch wahr, dass sie nicht mehr aktuelle Veröffentlichungen für interessierte Mediennutzer verfügbar halten.“

Mit Blick auf das Verhältnis zum Datenschutzrecht hielt der BGH fest, dass vorliegend das Medienprivileg des Rundfunkstaatsvertrages (§ 57 Abs. 1 Satz 1 RStV) einschlägig und damit der Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingeschränkt sei (vgl. auch § 41 BDSG, der Art. 9 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG zum Verhältnis von Datenschutz und Meinungsfreiheit umsetzt). Denn der Beitrag sei - wie es der RStV verlange - ausschließlich „zu eigenen journalistisch-redaktionellen [...] Zwecken“ bereitgehalten worden. Diese Voraussetzung sei gegeben, wenn die Veröffentlichung auf einen unbestimmten Personenkreis ziele und die Absicht einer Meinungsäußerung bestehe. Daher kommt es für die Frage, wer sich auf das Medienprivileg berufen kann, nicht auf die Form der Veröffentlichung, sondern ausschließlich auf die Tätigkeit selbst an, die eine publizistische sein muss. Auch Internetportale können sich somit auf diesen Schutz berufen.

Sehr klar formuliert der BGH die Notwendigkeit des Medienprivilegs, das seinen Ursprung in der verfassungsrechtlich garantierten Medienfreiheit hat, in einem zentralen Satz des Urteils: „Ohne die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der jeweils Betroffenen wäre journalistische Arbeit nicht möglich; die Presse könnte ihre in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK, Art. 11 Abs. 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten und garantierten Aufgaben nicht wahrnehmen“.

• Urteil des BGH vom 1. Februar 2011 (Az. VI ZR 345/09)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13138>

DE

**Sebastian Schweda**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## BGH entscheidet über die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Internetveröffentlichungen

Mit Urteil vom 29. März 2011 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in einem Verfahren um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten wegen einer Internetveröffentlichung abgelehnt.

Der Kläger ist russischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland und Russland. Die Beklagte, eine ehemalige Mitschülerin des Klägers, lebt in den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach einem Klassentreffen in Moskau, an dem auch die beiden Parteien teilgenommen hatten, verfasste die Beklagte einen Artikel, in dem sie unter anderem Erscheinungsbild und Lebensumstände des Klägers beschrieb. Der Text war in russischer Sprache und kyrillischer Schrift verfasst und wurde über das Internetportal eines in Deutschland ansässigen Anbieters veröffentlicht. Der Kläger sah sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und forderte Unterlassung, Auskunft und finanzielle Entschädigung. Die Vorinstanzen hatten eine Zuständigkeit deutscher Gerichte verneint.

Der BGH teilt diese Sicht in seiner Entscheidung und wies damit die Revision des Klägers zurück. Für die Annahme der internationalen Zuständigkeit sei ein deutlicher Inlandsbezug der streitgegenständlichen Veröffentlichung erforderlich. Dies bedeute, dass die „Kollision der widerstreitenden Interessen - Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse der Beklagten an der Gestaltung ihres Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits - nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der konkreten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten ist oder eintreten kann.“ Das sei vorliegend nicht der Fall. Sowohl die Wahl der Sprache und Schrift als auch der private Charakter des Inhalts, der allenfalls für die Teilnehmer des Klassentreffens, die mit Ausnahme der Parteien alle in Russland lebten, von Belang sei, stünde der Annahme eines solchen Inlandsbezugs entgegen. Auch der Standort des Servers in Deutschland schaffe einen solchen Bezug nicht.

• Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 29. März 2011 (Az. VI ZR 111/10)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13139> DE

**Anne Yliniva-Hoffmann**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Verwaltungsgericht entscheidet über die Aufzeichnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes (VG) hat am 25. März 2011 entschieden, dass Rundfunkaufzeichnungen öffentlicher Stadtratssitzungen in der Regel zuzulassen sind und nur ausnahmsweise untersagt werden dürfen.

Die Oberbürgermeisterin (OB) der Stadt Saarbrücken hatte einen Antrag der privaten Rundfunkveranstalterin Funkhaus Saar GmbH, die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats zum ausschließlichen Zweck der Berichterstattung aufzeichnen zu dürfen, abgelehnt (vgl. IRIS 2010-10/23). Die OB begründete das Verbot mit der Befürchtung, die Funktionsfähigkeit des Stadtrates könne durch die Videoaufzeichnung seiner Sitzungen beeinträchtigt werden. Die Ratsmitglieder könnten - im Bewusstsein laufender Ton- und Bildaufzeichnungen - ihre „Spontaneität verlieren“ und größere Zurückhaltung bei der Wahrnehmung ihres Rederechts üben.

Das sah das VG nun anders. Die Öffentlichkeit der Stadtratssitzungen beschränke sich nicht auf die Saalöffentlichkeit, sondern umfasse auch die Medienöffentlichkeit. Der gemäß Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Rundfunk nehme in einer Demokratie eine sehr wichtige Rolle wahr, weshalb dessen Zulassung zu den Stadtratssitzungen nicht generell abgelehnt werden dürfe. Vielmehr müsse vor jeder Stadtratssitzung im Einzelfall darüber entschieden werden, ob ein Ausschluss der Medienöffentlichkeit ausnahmsweise gerechtfertigt sei. Die OB habe jedoch solche Ausschlussgründe nicht ausreichend vorgetragen.

Gegen die Entscheidung wurden Rechtsmittel zugelassen.

• Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 25. März 2011 (Az. 3 K 501/10)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13161> DE

**Anne Yliniva-Hoffmann**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## BKartA untersagt gemeinsame Videoplattform von RTL und ProSiebenSat.1

Im Einklang mit seiner vorläufigen Einschätzung vom 22. Februar 2011 (siehe IRIS 2011-4/19) hat das Bundeskartellamt (BKartA) am 17. März 2011 das Vorhaben von RTL und ProSiebenSat.1, ein Gemeinschaftsunternehmen für den Aufbau und Betrieb einer Online-Video-Plattform zu gründen, untersagt.

Eine derart ausgerichtete Plattform würde nach Auffassung des BKartA das bestehende marktbeherrschende Duopol der beiden Sendergruppen weiter verstärken. Das Vorhaben hätte insbesondere den Effekt, die bestehenden Verhältnisse auf dem Fernsehwerbungsbereich zu konservieren und auf das Segment der Videowerbung in Online-Videoinhalten zu übertragen.

Nach Ansicht der Behörde sind die zwischenzeitlich erfolgten Stellungnahmen der Sendergruppen zu der vorläufigen Einschätzung nicht geeignet, die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen. Insbesondere hätten sich die Unternehmen nicht bereit gezeigt, an der geplanten Konzeption des Vorhabens grundlegende Änderungen vorzunehmen. Eine weitergehende Öffnung der Plattform in technischer Hinsicht sowie für andere Anbieter (außer Fernsehsender) sei nach wie vor nicht angeboten worden.

Beide Sendergruppen kündigten unmittelbar nach Bekanntwerden der ablehnenden Entscheidung an, dagegen Beschwerde einzulegen.

- Pressemitteilung des BKartA vom 18. März 2011  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13140>

DE

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## ZAK sieht keine Rechtsgrundlage für Parlamentsfernsehen

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) hat am 16. März 2011 entschieden, dass die derzeitige Rechtslage das bereits seit 1990 veranstaltete Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestags in seiner aktuellen Form nicht zulässt.

Anlass für das Tätigwerden der ZAK war insbesondere der Umstand, dass das Programm seit Januar 2011 unverschlüsselt über Satellit und Kabel sowie als Webstream verbreitet wird. Außerdem hat die redaktionelle Gestaltung des Programms, das ursprünglich weitestgehend aus unkommentierten Live-Übertragungen von Plenar- und Ausschusssitzungen bestand, zugenommen.

Nach Auffassung der ZAK ist das Fernsehen des Deutschen Bundestags als Rundfunk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) einzustufen und bedarf daher einer rundfunkrechtlichen Zulassung. Der Programmanbieter sei jedoch ein Verfassungsorgan und könne daher, im Sinne der gebotenen Staatsferne, als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 20a Abs. 3 RStV keine Rundfunkzulassung erhalten.

Der Vorsitzende der ZAK räumte ein, dass auch der Bundestag wie alle anderen Institutionen die Möglichkeit haben müsse, über seine Arbeit auf zeitgemäße Art und Weise zu informieren. Nichtsdestotrotz gebe es derzeit aber keine Rechtsgrundlage für Parlamentsfernsehen in der momentanen Gestaltung.

- Pressemitteilung der ZAK vom 16. März 2011  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13143>

DE

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Kabinett beschließt Regierungsentwurf zur TKG-Novelle

Am 2. März 2011 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beschlossen und der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Vorschlag dient vor allem der Umsetzung der Ende 2009 verabschiedeten Änderungen des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation. Die Umsetzung muss nach den Richtlinienvorgaben bis Mai abgeschlossen sein.

Bereits im September 2010 hatte das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den ausgearbeiteten Referentenentwurf an die übrigen Ressorts zur Abstimmung weitergeleitet (siehe IRIS 2010-10/24). In den jetzt vom Kabinett beschlossenen Entwurfstext sind zu einigen Punkten noch Änderungen eingeflossen.

So sollen die Regeln für Warteschleifen, die ursprünglich nur im Bereich der sprachgestützten Premium- und Servicedienste anwendbar sein sollten, nun diensteanhängig gelten. Warteschleifen dürfen dabei nur eingesetzt werden, wenn der Anruf entweder entgeltfrei ist, der Anbieter (ausgenommen bei Anrufen aus dem Ausland) das Entgelt übernimmt, ein zeitunabhängiger Festpreis berechnet wird oder eine ortsgebundene Rufnummer oder „normale“ Mobilfunkrufnummer (Vorwahlen 015, 016 und 017) verwendet wird. Als Warteschleifen werden zudem nur noch Zeitspannen über 30 Sekunden betrachtet.

Als neues Regulierungsziel soll der schnellere Ausbau von „hochleistungsfähigen“ öffentlichen TK-Netzen der nächsten Generation (next-generation networks - NGN) aufgenommen werden. Zudem wird das bisherige Regulierungsziel, das Angebot an Universaldienstleistungen zu gewährleisten, dem Entwurf zufolge dahingehend modifiziert, dass dabei nun auch auf die Gleichartigkeit der Grundversorgung in städtischen und ländlichen Räumen geachtet werden soll. Dadurch soll die digitale Kluft verringert werden.

Änderungen sind auch im Bereich der Zugangsregulierung vorgesehen: Bei der Auferlegung von Zu-

gangsverpflichtungen etwa will der Regierungsentwurf festschreiben, dass auch Anreize zu effizienten Infrastrukturinvestitionen zu berücksichtigen sind. Netzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht müssen dem Entwurf zufolge künftig ein Standardangebot vorlegen, wenn sie Zugangsverpflichtungen hinsichtlich ihrer Netzinfrastruktur auf dem Vorleistungsmarkt unterliegen.

Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes neu eingefügt wurde eine explizite Pflicht, bei einem Anbieterwechsel die Rufnummer innerhalb eines Kalendertages technisch zu aktivieren.

Von Bürgerrechtlern kritisiert werden Neuerungen gegenüber dem Referentenentwurf, die mit Eingriffen in den Datenschutz einhergehen. So warnt der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, auch mit Blick auf die Gefahr der Wirtschaftsspionage, vor der nun vorgesehenen Abschaffung des § 92 TKG. Sollte die Vorschrift gestrichen werden, könnten personenbezogene Daten ohne Einschränkung an das Ausland übermittelt werden. Vertrauliche Kommunikationsdaten wären so „dem Zugriff ausländischer Behörden und Geheimdienste ausgesetzt“. Bislang ist eine Übermittlung ins Ausland nur zulässig, „soweit es für die Erbringung von TK-Diensten, für die Erstellung oder Versendung von Rechnungen oder für die Missbrauchsbeämpfung erforderlich ist.“ Als zu weit gehend und unbestimmt gerügt werden auch die geplante Schaffung von „Missbrauchs-Verdachtsregistern“ und die den Diensteanbietern eingeräumte Möglichkeit, Verbindungsprotokolle zur Störungsbeseitigung und Missbrauchsbeämpfung zu erstellen.

Die Streichung des im Referentenentwurf vorgeschlagenen § 48 Abs. 4 TKG würde eine weitere Aufweichung der Bestimmungen zum Digitalumstieg im Bereich des Hörfunks bedeuten. Danach sollten die Gerätehersteller verpflichtet werden, Hörfunkgeräte ab 2015 mit einem digitalen Empfangsteil auszustatten. Diese Pflicht würde nach dem Regierungsentwurf ersatzlos entfallen. Schon der Referentenentwurf hatte die bisher im TKG festgeschriebene, endgültige Abschaltung des analogen UKW-Hörfunks bis 2015 entschärft, indem er den bisherigen Zuteilungsinhabern die Möglichkeit gab, ihre Frequenzzuteilung auf Antrag einmalig um zehn Jahre verlängern zu lassen.

Der Gesetzentwurf liegt nun beim Bundesrat und soll dann erstmals am 15. April 2011 im Bundestag beraten werden.

• Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 2. März 2011  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13142>

DE

**Sebastian Schweda**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Streit um Frequenzvergabe für Mobilfunk geht weiter

Wegen teilweise ungeklärten Sachverhalts hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einen Rechtsstreit um die Vergabe von Frequenzen unterhalb von 1 GHz für den Mobilfunk an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das BVerwG rügte insbesondere, dass das Bestehen der für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens erforderlichen Frequenzknappheit nicht hinreichend festgestellt worden sei.

Die für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständige Bundesnetzagentur (BNetzA) hatte die Vergabe der zuvor militärisch genutzten Frequenzen im Wege der Versteigerung (§§ 55 Abs. 9, 61 Telekommunikationsgesetz, TKG) angeordnet. Dagegen hatte die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, eine von vier Mobilfunkgesellschaften in Deutschland, vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln geklagt. Das Unternehmen machte geltend, das gewählte Verfahren bevorzuge die beiden etablierten D-Netzbetreiber T-Mobile und Vodafone, die historisch bedingt bereits über weitere Frequenzzuteilungen im Bereich unter 1 GHz verfügten. Diese Frequenzbereiche sind besonders begehrt, da sie gute Ausbreitungseigenschaften aufweisen. Dadurch können Mobilfunknetze weitmaschiger gestaltet werden als in höherfrequenten Bereichen.

Das VG Köln hatte die Klage mit Urteil vom 17. März 2010 abgewiesen. Daraufhin fand die Versteigerung, die neben den streitgegenständlichen auch Frequenzbereiche oberhalb von 1 GHz umfasste, im April und Mai 2010 nach den von der BNetzA festgelegten Durchführungsregeln statt (vgl. auch IRIS 2010-6/19). Als einzigem Mobilfunkunternehmen gelang es der Klägerin dabei nicht, Frequenzen unterhalb von 1 GHz zu erwerben.

In der Revision gelangt das BVerwG zu der Auffassung, dass das VG zwei Sachverhaltsfragen nicht genügend aufgeklärt habe: Zum Einen habe das VG nicht hinreichend festgestellt, dass der Frequenzbedarf das Angebot zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung und in Bezug auf die Gesamtheit der zur gemeinsamen Vergabe verbundenen Frequenzen übersteige. Das Vorliegen von Frequenzknappheit ist jedoch gemäß § 55 Abs. 9 TKG Voraussetzung für die Durchführung einer Versteigerung. Zum Anderen fehle es an einer ausreichenden Prüfung, ob und inwieweit bereits früher Frequenzen für die Verwendung auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt ohne ein solches Versteigerungsverfahren zugeteilt worden sind. Das Ergebnis einer solchen Prüfung habe jedoch wesentliche Bedeutung für die Beurteilung der Geeignetheit des Verfahrens im vorliegenden Fall.

Da das BVerwG den Sachverhalt insoweit nicht selbst aufklären konnte, verwies es den Rechtsstreit zurück an das VG.

• Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil vom 23. März 2011 (Az. 6 C 6.10)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13141>

DE

**Sebastian Schweda**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## ES-Spanien

### **Koalition aus CDU/CSU und FDP kippt Zugangerschwerungsgesetz**

Medienberichten zufolge hat der Ausschuss der Koalition aus CDU/CSU und FDP am 5. April 2011 beschlossen, das am 18. Juni 2009 von der Vorgängerregierung verabschiedete Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangerschwerungsgesetz), mit dem die Sperrung kinderpornographischer Internetseiten ermöglicht werden sollte, zu kippen. Das Gesetz war am 17. Februar 2010 in Kraft getreten, wurde jedoch im Einklang mit dem Koalitionsvertrag der damals neu gebildeten Bundesregierung und auf der Grundlage eines Erlasses des Bundesministeriums des Innern vom 17. Februar 2010 nicht angewendet (siehe IRIS 2010-4/19).

Die nun erfolgte Entscheidung des Koalitionsausschusses ist als Reaktion auf die lange andauernde Kritik im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu werten, in deren Rahmen in formaler Hinsicht unter anderem das Fehlen einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes angeprangert worden war. Als materiellen Gesichtspunkt hoben Kritiker insbesondere hervor, das Gesetz führe zu ungerechtfertigten Grundrechtseingriffen, da die geplanten Internetsperren aufgrund vielfältig vorhandener Umgehungsmöglichkeiten zur Erreichung der damit verfolgten Ziele ungeeignet seien. Aufgrund zusätzlicher, technisch bedingter Probleme - wie des *Over-blocking* (unvermeidliches Mitsperren legaler Inhalte, die unter der zu sperrenden Domain abrufbar sind bzw. auf dem zu sperrenden Server liegen) - bezweifelten kritische Stimmen zudem die Angemessenheit der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen.

Nachdem jüngste Berichte des Bundeskriminalamtes (BKA) zeigten, dass intensive Löschbemühungen durchaus akzeptable Ergebnisse liefern können, war ein Umdenken der Politik in Richtung des Prinzips „Löschen vor Sperren“ (oder sogar „Löschen statt Sperren“) zu beobachten. So seien laut der Bundesjustizministerin zwei Wochen nach Aufforderung durch das BKA 93 Prozent der beanstandeten kinderpornographischen Inhalte, nach vier Wochen sogar 99 Prozent gelöscht worden. Diese Erfolge beim Löschen derartiger Inhalte zeigten, dass die Koalition mit der Aufhebung des Zugangerschwerungsgesetzes den richtigen Weg eingeschlagen habe.

### **Verordnung für Abgabe für Privatkopien aufgehoben**

Das spanische System der Abgabe für Privatkopien hat am 22. März 2011 einen weiteren herben juristischen Rückschlag erlitten, nachdem der Nationale Gerichtshof (Audiencia Nacional) die Anordnung von 2008 außer Kraft gesetzt hat, mit der die Höhe der Abgabe sowie die Geräte festgelegt wurden, für die eine Abgabe für Privatkopien zu zahlen ist.

Das Gericht prüfte die Verordnung von 2008 zur Festsetzung der Abgabe und kam dabei zu dem Schluss, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Standardgebühr für analoge Geräte und alle hiermit verbundenen Verfahrensvorschriften durch eine Verordnung festgesetzt werden, während die Festsetzung der Gebühr für digitale Technik ein reiner Verwaltungsakt ist, für den nicht die gleichen Verfahrensanforderungen gelten.

Die Abgabe selbst bleibt in Kraft, aber die Verordnung zur Regelung ihrer Anwendung ist nun für nichtig erklärt worden, da das Gericht entschied, dass es sich dabei um eine Bestimmung für eine Zwangsabgabe handelt, für die mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt waren, darunter insbesondere die Pflichtmitteilung des Staatsrats (Consejo de Estado) und der Finanzbericht. Die ab jetzt erhobene Abgabe entspricht der von 2006 und betrifft nicht ausdrücklich neue Technologien wie MP3- oder MP4-Player oder bestimmte multimediafähige Handys. Die klassischen Geräte und Medien wie CD-Recorder, DVD, CD-R, CD-RW, DVD-R, DVD-RW, Multifunktionsdrucker sowie Laser- oder Tintenstrahl-Multifunktionsscanner unterliegen weiterhin der Abgabe für Privatkopien, allerdings nach den alten Sätzen.

Was die Beträge betrifft, die bereits von den Verwertungsgesellschaften eingenommen wurden, so ist damit zu rechnen, dass einzelne Personen die seit 2006 für bestimmte Geräte oder Medien zu viel gezahlten Gebühren vor Gericht zurückfordern werden. Das aktuelle Urteil enthält allerdings keinerlei Regelung bezüglich einer automatischen Rückzahlung an eventuelle Kläger.

Zwischenzeitlich ist die spanische Regierung gezwungen, einen neuen Rechtsrahmen für die Privatkopie-Abgabe auf den Weg zu bringen, nachdem der EuGH

in einem Urteil entschied, dass die Abgabe nicht pauschal, sondern nur in den Fällen erhoben werden darf, in denen ein Gerät eindeutig zum Zwecke einer Privatkopie verwendet wird (siehe IRIS 2010-10/7).

• *Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo, sección tercera, 22 de Marzo de 2011* (Urteil der Audiencia Nacional, Senat für Verwaltungssachen, dritte Sektion, 22. März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13129>

ES

**Pedro Letai**

*IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid*

## FR-Frankreich

### Widerrechtliche Nachahmung einer Reality-TV-Sendung

Das Pariser Handelsgericht hat ein interessantes Urteil in einer Streitsache gesprochen, in der sich das bekannte Produktionsunternehmen Endemol und die von einer ehemaligen Endemol-Mitarbeiterin gegründete Gesellschaft ALJ Productions gegenüberstanden. Die Firma Endemol, die das Sendeformat „Big Brother“ sowie seine verschiedenen Adaptationen (in Frankreich die Sendungen „Loft-Story“ und „Secret story“) auf dem internationalen Markt exklusiv vermarktet, erhob den Vorwurf, die von ALJ Productions produzierte und vom französischen Digitalsender W9 ausgestrahlte Sendung „Dilemme“ übernehme typische Merkmale der Sendeformate und -programme von Endemol, womit die Ausstrahlung von „Dilemme“ den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs und parasitären Verhaltens erfülle. Das Gericht unterzog die Sendungen „Secret Story“ und „Dilemme“ einer vergleichenden Analyse und kam zu dem Schluss, dass die Gesellschaft ALJ Productions wesentliche und bislang unveröffentlichte Elemente der Sendung „Secret Story“ von Endemol (den Sendeablauf der Startsendung, die Sendeabläufe der wöchentlichen bzw. täglichen Sendungen, die Aufenthaltsorte der Kandidaten und die Einrichtung der Wohncontainer, die Typologie der Kandidaten, den strukturellen Aufbau der Sendungen und zahlreiche Details aus dem Alltagsleben der Kandidaten) übernommen habe. Zu den wesentlichen Elementen gehören etwa das von der Klägerin verwendete Format des Einschließens der Kandidaten, die Wohncontainer, in denen die Kandidaten eingeschlossen sind, der strukturelle Aufbau der Sendungen, das Casting der Kandidaten, die aufgrund ihres physischen oder psychologischen Profils in der Vorauswahl stehen (tätowierter Muskelmann, üppige Blondine...), die Art der Programmausstrahlung und technische Merkmale (gleiche Sendekanäle, Sendefrequenzen und Sendedauer sowie die Weiterverbreitung der Programme). Die Verwendung dieser wesentlichen Elemente der audiovisuellen Formate und

Programme von Endemol habe zwangsläufig zu Verwirrung beim Publikum geführt, da das Konzept der Sendungen mit den Endemol-Produkten identisch und für das gleiche Publikum konzipiert sei und grundsätzlich über große Ähnlichkeiten und wenige unterscheidende Merkmale verfüge. Diese widerrechtliche Nachahmung erfülle den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs. Allerdings, so das Gericht, habe die Klägerin keinen Beleg dafür erbringen können, dass sie spezielle Investitionen im Rahmen dieser Reality-TV-Sendungen habe tätigen müssen, während die beklagte Partei aufzeigen konnte, dass sie materielle und personelle Investitionen für die Umsetzung der strittigen Sendung getätigt hatte. Somit liege der Tatbestand des parasitären Verhaltens nicht vor. Aus dem Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs ergebe sich jedoch eine Störung des Wettbewerbs (*trouble commercial*), die einen, wenn auch nur ideellen Schaden verursacht habe. Dieser ideelle Schaden, nämlich die Verwirrung des Publikums darüber, woher das strittige Programm herrühre, wurde vom Gericht mit einem Wert in Höhe von EUR 900.000 beziffert. Dieser Betrag entspricht dem Wert der Endemol entgangenen Chance, mit dem Digitalsender W9, der eine Reality-TV-Sendung anbieten wollte, eine Partnerschaft einzugehen, die den Formaten und Programmen des Rechteinhabers Endemol entspricht. Zudem untersagte das Gericht jede weitere Ausstrahlung der strittigen Sendung über sämtliche Verbreitungswege. Das Verfahren geht weiter, da ALJ Productions in die Berufung gegangen ist.

• *Tribunal de commerce de Paris (15e ch.), 11 mars 2011* - Endemol Productions c. ALJ Productions et a. (*décision non définitive*) (Pariser Handelsgericht (15. Kammer), 11. März 2011 - Endemol Productions gegen ALJ Productions u. a. (vorläufiges Urteil))

FR

**Amélie Blocman**  
*Légipresse*

### Veröffentlichung der Verordnung „Web COSIP“

Die im vergangenen Oktober vom Minister für Kultur und Kommunikation für den 1. Januar 2011 angekündigte und seitdem von den Filmschaffenden erwartete Verordnung „Web-COSIP“ ist am 3. April 2011 endlich im französischen Amtsblatt veröffentlicht worden. Im Rahmen der Verordnung, die mit sofortiger Wirkung in Kraft trat, wird die finanzielle Unterstützung des *Compte de soutien à l'industrie des programmes audiovisuels* (finanzielle Förderhilfe für die audiovisuellen Medien – COSIP) auch auf Werke ausgeweitet, die nicht im Fernsehen ausgestrahlt werden. Die Verordnung ergänzt die bereits vom *Centre national de la cinématographie* (französisches Filminstitut – CNC) angebotenen Fördermittel, die seit 2007 bestehende selektive Unterstützung für neue Medienprojekte sowie die seit 2008 vergebene selektive und automatische audiovisuelle Unterstützung mit „gemischten“



Finanzierungen – TV und Internet. Die neue Förderhilfe kommt somit allen Werken zugute, die von einem VOD-Anbieter insbesondere im Internet angeboten werden. Zudem werden darin die Kriterien angepasst, nach denen ein audiovisuelles Produktionsunternehmen als unabhängig bezeichnet werden kann, damit es die selektive Finanzhilfe erhält. Der Präsident des CNC, Eric Garandeau, erklärte hierzu: „Diese unterschiedlichen Fördermaßnahmen spiegeln die Bereitschaft des Ministeriums für Kultur und Kommunikation und des CNC wider, das cinematographische und audiovisuelle Schaffen auf den neuen digitalen Plattformen, im Internet und auf den mobilen Empfangsgeräten, die für die Ausstrahlung und Aufwertung der französischen und europäischen Werke interessante Optionen darstellen, unterstützend zu begleiten.“ Mit einer weiteren, am gleichen Tag erschienenen Verordnung über „finanzielle Hilfen für die neuen Produktionstechnologien“ sollen die Förderhilfen für die Nutzung neuer Techniken zur Herstellung und Bearbeitung von Bild und Ton auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Verordnung fasst sämtliche diesbezüglich bestehenden Förderinstrumente in einem einzigen Text zusammen. Selektive Förderhilfen können in Form von Subventionen an in Frankreich ansässige Produktionsunternehmen vergeben werden, die neue Technologien zur Herstellung und Bearbeitung von Bild und Ton im Rahmen der Produktion abendfüllender oder kurzer Spielfilme verwenden und dabei auf stereoskopische Techniken zur Ausstrahlung von Filmen im 3D-Format in den Lichtspieltheatern bzw. auf Modelle und Träger zur Präsentation erster visueller und akustischer Elemente eines abendfüllenden Filmprojekts zurückgreifen. Diese Hilfen werden unter Berücksichtigung des innovativen Charakters der verwendeten Techniken vergeben sowie danach, inwieweit die Nutzung dieser Techniken dem künstlerischen Ansatz des Filmprojekts zugutekommt. Im Rahmen der Verordnung wird eine Kommission eingesetzt, die dem CNC eine beratende Stellungnahme zukommen lässt, bevor dieser in Person des Präsidenten eine Zu- oder Absage für die Förderhilfe erteilt.

• *Décret n°2011-364 du 1er avril 2011 modifiant la réglementation relative au soutien financier de l'industrie audiovisuelle* (Verordnung Nr. 2011-364 vom 1. April 2011 zur Änderung der Bestimmungen über die finanzielle Förderung der audiovisuellen Medien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13135>

FR

• *Décret n°2011-365 du 1er avril 2011 relatif aux aides financières aux nouvelles technologies en production* (Verordnung Nr. 2011-365 vom 1. April 2011 zur Finanzierungsförderung der neuen Produktionstechniken)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13136>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Einblendung von Werbeanzeigen in audiovisuellen Spielfilmen und Produktplatzierung

sions hat den *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) um nähere Angaben zu den Bestimmungen zur Produktplatzierung in audiovisuellen Spielfilmen und insbesondere zur Einblendung virtueller oder realer Werbeanzeigen in die Filmkulisse von Fernsehserien oder TV-filmen ersucht. Zur Rechtslage: Gemäß dem Beschluss des CSA vom 16. Februar 2010 in Anwendung von Artikel 14-1 des Gesetzes vom 5. März 2009 zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie (siehe IRIS 2010-4/23) ist Produktplatzierung in Frankreich „in Kinospielefilmen, audiovisuellen Spielfilmen und Videomusik“ erlaubt. Untersagt ist Produktplatzierung in Kindersendungen. Es wird davon ausgegangen, dass 17 % der Werbeeinnahmen der großen US-amerikanischen Fernsehsender durch Produktplatzierung erzielt werden. Da die öffentlich-rechtlichen Sender in Frankreich seit Januar 2009 nach 20.00 Uhr keine Werbung mehr ausstrahlen dürfen, ist nachvollziehbar, dass sie sich für diese Werbeoption interessieren, auch wenn die Werbeeinnahmen zwischen dem Produzenten (60 %) und dem Sender (40 %) aufgeteilt werden. Einige Sender machen von der Möglichkeit Gebrauch, Werbeanzeigen in der Postproduktion einzufügen: Entsprechend dem Wunsch des Werbetreibenden, sowie gemäß Fernsehpublikum und Sendezeit wird eine Werbeanzeige in eine Sendung eingefügt. Die Fernsehanstalt France Télévisions hat vom CSA nähere diesbezügliche Angaben erbeten, bevor sie sich mit dieser Möglichkeit befassen will. In seiner am 7. April 2011 veröffentlichten Antwort erklärt der CSA, er könne sich a priori nicht endgültig zu dieser Frage äußern, da die Bewertung dieser Praxis auf ihre Zulässigkeit von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der auf den visualisierten Trägern enthaltenen Elemente erfolgen müsse. Die Aufsichtsbehörde schätzt jedoch, dass eine in Form einer Visualisierung eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Marke eingefügte Werbeanzeige entsprechend dem Beschluss vom 16. Februar 2010 als Produktplatzierung und somit als zulässig angesehen werden könne, wenn alle erforderlichen Bedingungen erfüllt seien, insbesondere, wenn ein Piktogramm, das auf die Produktplatzierung hinweist, eine Minute lang zu Beginn der Sendung, nach jeder Werbeunterbrechung sowie während des gesamten Abspanns am Ende der Sendung eingeblendet wird. Enthalte die Einblendung jedoch andere Elemente als die einfache Produkt- oder Markenpräsentation, beispielsweise einen Werbeslogan, eine Preisangabe, Angaben zum Kaufort oder die Kaufbedingungen, handelt es sich laut CSA um Schleichwerbung, die nach Artikel 9 der Verordnung vom 27. März 1992 untersagt ist.

• *Décision du CSA du 10 mars 2011* (Beschluss des CSA vom 10. März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13134>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

Die öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt France Télévisi-

## GB-Vereinigtes Königreich

### Neues System zur Klassifizierung von Download-Inhalten

Der Britische Rat für Filmklassifizierung (*British Board of Film Classification*, BBFC) ist für die Klassifizierung von Filmen sowie Videos und DVDs verantwortlich. Sie wurde von der Filmindustrie als Selbstregulierungseinrichtung gegründet und erhielt 1984 durch das *Video Recordings Act* (Videoaufzeichnungsgesetz 1984) die Zuständigkeit für die Bewertung von Videos und DVDs. Sie finanziert sich über Gebühren, die gemäß einem durch das Ministerium für Kultur, Medien und Sport (DCMS) genehmigten Tarif für die Klassifizierung erhoben werden. Letztere erfolgt durch die Einstufung der Altersgruppen, für die Thema und Präsentation der Inhalte in Frage kommen, unter Zuhilfenahme verschiedener Klassifizierungskategorien (U, PG, 12A, 15, 18, R18).

Die BBFC arbeitet seit 2008 mit der Videoindustrie zusammen, um ein System zur Kennzeichnung von Inhalten für Film, Video sowie für über Internet, Drahtlos- oder Mobilfunknetze zugängliche TV-Inhalte zur Verfügung zu stellen und hat in dieser Zeit mehr als 200 000 über Video-On-Demand, digitalen Verleih und Vertrieb, Streaming, Mobilfunkplattformen und Hybridfernsehen verfügbare Titel klassifiziert. Über 200 000 Zertifikate wurden bis dato für dieses „Gesamtverzeichnis“ erstellt. Sämtliche neuen Inhalte, die von der BBFC klassifiziert werden, erhalten ein ‚Online‘-Zertifikat für den digitalen Vertrieb.

Die BBFC hat nunmehr einen neuen Klassifizierungsdienst mit dem Namen „Watch and Rate“ („Anschauen und einstufen“) für direkt aus dem Web bezogenes Material entwickelt. Damit ist sie in der Lage, schnell und kostengünstig ein Zertifikat unter Verwendung der gleichen Kategorien wie für Film und Video/DVD auszustellen, ohne jedoch eine entsprechende physikalische Fassung veröffentlichen zu müssen. Die Zertifikate werden innerhalb von maximal sieben Tagen nach dem elektronischen Eingang des Materials bei der BBFC ausgestellt. Ein Eildienst ist gegen Aufpreis verfügbar und gewährleistet eine Entscheidung noch am Tag des Eingangs oder am Folgetag. Die Gebühren errechnen sich aus einer Anmeldegebühr und einer nach Minuten abgerechneten Gebühr. So würde etwa die Gebühr für einen 90-minütigen Beitrag GBP 245 betragen.

Der für die Medien zuständige Minister begrüßte das neue System.

- 'Ed Vaizey welcomes new BBFC classification for downloaded content', Department for Culture, Media and Sport, 10 February 2011 („Ed Vaizey begrüßt die neue BBFC-Klassifizierung für Download-Inhalte“, Ministerium für Kultur, Medien und Sport, 10. Februar 2011)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13111>

EN

**Tony Prosser**  
School of Law, University of Bristol

### Minister will News Corp-Gebot genehmigen, um die Übernahme von BSkyB voranzubringen

Der Minister für Kultur, Olympische Spiele, Medien und Sport hat seine Absicht bekannt gegeben, die Verpflichtungserklärungen von News Corporation bezüglich der geplanten Übernahme von BSkyB zu genehmigen, statt die Fusion an die britische Wettbewerbskommission zu verweisen (siehe IRIS 2011-2/4; IRIS 2011-3/22). Zuvor hatte sich der Minister von der britischen Regulierungsbehörde für Kommunikation (Ofcom) sowie der staatlichen Handelsaufsicht (Office of Fair Trading) beraten lassen und 18 Tage zur Beratung der Vorschläge gewährt. Durch die Verpflichtungserklärung wird eine Verzögerung um sechs bis acht Monate vermieden, die ein Verweis an die Wettbewerbskommission nach sich zöge; er könnte dazu führen, dass BSkyB für ein erfolgreiches Gebot der News Corp zu teuer würde. Die Übernahme war von der Europäischen Kommission bereits unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten genehmigt worden (siehe IRIS 2011-2/4). Das derzeitige Verfahren betrifft lediglich Fragen der Medienvielfalt, insbesondere im Hinblick auf das Angebot an Nachrichtendiensten.

Nach der Verpflichtungserklärung würde Sky News als unabhängige Aktiengesellschaft ausgegliedert. Die Anteile an dem neuen Unternehmen würden unter den bisherigen BSkyB-Aktionären gemäß ihren derzeitigen Anteilen aufgeteilt. Auf diese Weise würde sich im Hinblick auf die Beteiligung an Sky News nichts ändern und eine Situation gesichert, als wäre es zu der Übernahme nicht gekommen und News Corporation wäre mit 39,1 % an dem neuen Unternehmen beteiligt. Um die redaktionelle Unabhängigkeit und die Integrität der Berichterstattung zu gewährleisten, würde sich der Unternehmensvorstand mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzen, darunter ein unabhängiger Vorsitzender sowie ein Ausschuss für Unternehmensführung und Redaktion, dem unabhängige Mitglieder ohne anderweitige Interessen an News Corporation angehören würden. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss über Erfahrung als Herausgeber und/oder Journalist verfügen. News Corporation dürfte seine Anteile an dem neuen Unternehmen innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht ohne ministerielle Genehmigung aufstocken. Das neue Unternehmen hätte für eine Dauer von zehn Jahren ein Einspeiseabkommen sowie einen zunächst

auf sieben Jahre angelegten, erneuerbaren Markenlizenzvertrag, um seine finanzielle Überlebensfähigkeit sicherzustellen.

• *Department for Culture, Media and Sport, 'News Corp-BSkyB merger update', 3 March 2011 (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, 'Aktuelles zur Übernahme von BSkyB durch News Corp', 3. März 2011)*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13112>

EN

**Tony Prosser**

*School of Law, University of Bristol*

## IE-Irland

### Neuer Rundfunkkodex zur Wahlberichterstattung

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) hat am 31. Januar 2011 den neuen BAI-Rundfunkkodex zur Wahlberichterstattung (Wahlkodex) herausgegeben, der eine Reihe detaillierter Vorschriften enthält, an die sich alle irischen Rundfunkveranstalter bei Berichten über maßgebliche gesetzliche Wahlen (einschließlich Kommunal-, Europa-, Parlaments- und Nachwahlen) in Irland halten müssen.

Gemäß Art. 42 des Rundfunkgesetzes 2009 hat die BAI Normen zu erlassen, in denen die von den Rundfunkveranstaltern zu beachtenden Standards und Vorgehensweisen geregelt sind. Der neue Wahlkodex spiegelt die bestehende Praxis und die Normen wider, die von der BAI und deren Vorgängerregulierern, der Unabhängigen Hörfunk- und Fernsehkommission (IRTC) und der Irischen Rundfunkkommission (BCI) eingeführt wurden (siehe IRIS 2002-7/23 und 2004-8/23), und setzt verschiedene allgemeine Forderungen um, die im Rundfunkgesetz 2009 ausgeführt sind. Dazu gehören die Forderungen, dass Rundfunkveranstalter:

(i) sicherstellen, dass jegliche Nachrichten und aktuellen Reportagen objektiv und unvoreingenommen berichtet und dargestellt werden, ohne dass der Rundfunkveranstalter seine eigenen Ansichten zu Kandidaten, Parteien oder Wahlkampfthemen zum Ausdruck bringt (Art. 39 Abs. 1 lit. a und b des Rundfunkgesetzes 2009)

(ii) keine Werbung ausstrahlen, die eine politische Botschaft hat (Art. 41 Abs 3 des Rundfunkgesetzes 2009),

(iii) parteipolitische Sendungen ausstrahlen können, wenn keiner politischen Partei bei der Zuweisung von Sendezeit unbillige Vorzüge eingeräumt werden und für solche Sendungen keine Bezahlung verlangt wird (Art. 39 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes 2009).

Der neue Wahlkodex wurde nach einer Konsultation eingeführt, was zu einer Verkürzung des Moratoriums

für Wahlkampfberichterstattung führte, das unmittelbar vor und am Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale galt. Während des Moratoriums ist es Rundfunkveranstaltern untersagt, über Wahlthemen oder über die Vorzüge oder in sonstiger Form über Kandidaten oder ihre Politik zu berichten. Der irische Rundfunkveranstalter TV3 hatte im Konsultationsprozess gegen das damals geltende zweitägige Moratorium Einwände erhoben.

Der neue Wahlkodex sieht ferner ein Moratorium und Einschränkungen vor, durch die sichergestellt werden soll, dass Fairness, Objektivität und Unvoreingenommenheit in dieser kritischen Phase des Wahlvorgangs gewährleistet werden und dass die Wähler Zeit zum Nachdenken haben, bevor sie zur Wahlurne gehen. Das verkürzte Moratorium dauert von 14.00 Uhr am Tag vor der Wahl und während des Wahltags bis zur Schließung der Wahllokale. Es gilt für alle Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zum irischen Senat (*Seanad Éireann*). Alle anderen Teile des Wahlkodexes gelten jedoch auch für die Wahlen zum *Seanad Éireann*.

• *BAI Broadcasting Code on Election Coverage, January 2011* (BAI-Rundfunkkodex zur Wahlberichterstattung, Januar 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13113>

EN

• *BAI Broadcasting Code on Election Coverage - Guidance Notes, March 2011* (BAI-Rundfunkkodex zur Wahlberichterstattung - Orientierungshilfen, März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13114>

EN

• *BAI Guidelines on the Coverage of the 2010 Donegal South West Bye-election* (BAI-Leitlinien zur Berichterstattung über die Nachwahlen in Südwest-Donegal 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13115>

EN

• *BAI Consultation Broadcasting Code on Coverage of Elections, December 2010* (BAI-Konsultation - Rundfunkkodex zur Wahlberichterstattung, Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13116>

EN

**Damien McCallig**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

### Rundfunkbehörde lässt Produktplatzierung zu

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) wird bezahlte Produktplatzierung im irischen Fernsehen zulassen. Die Genehmigung von Produktplatzierung wird sich auf alle Fernsehdienste, d. h. kommunales, kommerzielles und öffentlich-rechtliches Fernsehen erstrecken. Die Entscheidung fiel nach einer im Januar dieses Jahres abgeschlossenen öffentlichen Konsultation, die die BAI gemäß Art. 44 des Rundfunkgesetzes 2009 durchgeführt hatte (siehe IRIS 2009-10/18).

Produktplatzierung ist in den überarbeiteten allgemeinen Vorschriften für kommerzielle Kommunikation sowie den Vorschriften für kommerzielle Kommunikation in Kinderprogrammen der BAI aufzunehmen, die in Kürze veröffentlicht und am Montag, den 2. Mai 2011, in Kraft treten werden.

Die BAI hat beschlossen, bezahlte Produktplatzierung in Spiel- und Fernsehfilmen, Sport, Schauspiel und leichten Unterhaltungssendungen zuzulassen. Kindersendungen, Dokudramen und Talkshows, die regelmäßig über 20% an Nachrichten und aktuellen Berichten enthalten, sind jedoch ausgenommen.

Nach dem gegenwärtigen allgemeinen BAI-Kodex für kommerzielle Kommunikation von 2010 ist die Einbindung von Produkten und Dienstleistungen in Fernsehsendungen gegen Bezahlung untersagt. Eine Ausnahme gilt für kostenlos bereitgestellte Platzierungen. Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, ein Logo mit den Buchstaben PP vor und während solcher Sendungen auf dem Bildschirm einzublenden, wenn die kostenlose Darstellung von Produkten und Dienstleistungen nach der Definition der BAI von wesentlicher Bedeutung ist. Darüber hinaus darf die Produktplatzierung die Verantwortung und redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters nicht beeinträchtigen und muss redaktionell gerechtfertigt sein. Es darf keine direkte Aufforderung zum Kauf oder zur Inanspruchnahme von Produkten oder Dienstleistungen geben. Sie dürfen nicht beworben und nicht übermäßig herausgestellt werden. Zudem müssen die Namen der Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen in eine Sendung eingebunden wurden, zu Beginn der Sendung, nach Unterbrechungen und im Abspann aufgeführt werden.

Im überarbeiteten Kodex sind Rundfunkveranstalter überdies aufgefordert, vor Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, eine schriftliche Ankündigung zu machen und den Zuschauern die Maßnahmen on- und off-air zu erläutern, durch die sie darauf hingewiesen werden, dass eine Sendung Produktplatzierung enthält.

• *BAI's decision, March 2011* (BAI-Beschluss, März 2011)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13117>

EN

• *BAI's Code on General Commercial Communications 2010* (Allgemeiner BAI-Kodex für kommerzielle Kommunikationen 2010)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13118>

EN

**Aodh Ó Coileáin**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## IT-Italien

### AGCOM eröffnet öffentliche Konsultationen zu Netzneutralität, Peer-to-Peer und Internettelephonie

Netzneutralität, Peer-to-Peer (P2P) und Internettelephonie (VoIP) haben laut einer jüngst veröffentlichten Pressemitteilung für die italienische Regulierungsbehörde für Telekommunikation (AGCOM) oberste Priorität. Die Ergebnisse einer Umfrage zu Verbraucher-

schutz und Schutz des Wettbewerbs im Zusammenhang mit VoIP- und Peer-to-Peer-Mobilfunkdiensten stehen im Mittelpunkt der ersten öffentlichen Konsultation, die in der genehmigten Endfassung eröffnet wurde.

Ziel der Studie zu Internettelephonie und P2P war es, die neuen Herausforderungen des Mobilfunksektors, Marktveränderungen, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte sowie die technischen Auswirkungen umfassend zu analysieren. Dabei sollten so viele Anregungen und Ideen von Seiten der Interessenvertreter wie möglich erfasst werden.

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass diese Debatte in Europa und in den USA in Bezug auf die Netzneutralität äußerst wichtig ist.

Daher beschloss die italienische Behörde, eine gesonderte Konsultation zur Netzneutralität durchzuführen.

Dabei werden viele Fragen in die Debatte einfließen, beispielsweise die Entwicklung dieses Sektors, neue technische Perspektiven sowie die Veränderung der Marktstruktur. Verbraucherschutz und Schutz des Wettbewerbs bilden die zentralen Themen der Studie und der Debatte.

Die Dauer der öffentlichen Konsultation beträgt 60 Tage.

• *Delibera n. 39/11/CONS, recante "Indagine conoscitiva concernente 'Garanzie dei consumatori e tutela della concorrenza con riferimento ai servizi vocali suprotocollo internet (VoIP) ed al traffico peer-to-peer su rete mobile': approvazione dellarelazione finale e avvio della consultazione pubblica", 3 febbraio 2011* (Beschluss Nr. 39/11/CONS, öffentliche Konsultation über die Ergebnisse einer Umfrage zu Verbraucherschutz und Schutz des Wettbewerbs im Zusammenhang mit VoIP- und Peer-to-Peer-Mobilfunkdiensten, 3. Februar 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13149>

IT

• *Delibera 40/11/CONS, Neutralità della rete: avvio di consultazione pubblica, 3 febbraio 2011* (Beschluss Nr. 40/11/CONS, öffentliche Konsultation zur Netzneutralität, 3. Februar 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13150>

IT

**Ana Perdigao**  
*Biontino Consultants*

### AGCOM startet öffentliche Konsultation zur digitalen Dividende im Bereich Fernsehen

Die AGCOM hat am 24. März 2011 eine öffentliche Konsultation zu den Planungen der Behörde für das Verfahren zur Frequenzvergabe der digitalen Dividende im Bereich Fernsehen und weitere für mobile Breitbandssysteme verfügbare Frequenzen eingeleitet.

Sie umfasst zudem die Bestimmungen zur Gewährleistung von Effizienz sowie die Wettbewerbsbedingungen für die Nutzung des Frequenzspektrums.

Die Planungen führen zu Bestimmungen, die für den gesamten Sektor der mobilen elektronischen Kommunikation von Nutzen sind.

So werden die Bedingungen für die Aufnahme neuer Wettbewerber im Mobilfunkmarkt einschließlich der bestmöglichen Voraussetzungen für die Auswahl der für die Erfüllung zahlreicher unterschiedlicher Geschäftsanforderungen notwendigen Anzahl und Art der Frequenzen bei gleichzeitiger Nutzung der Synergie zwischen den verschiedenen zu versteigernden Bändern dargelegt.

Auf diese Weise sollen die Ziele der digitalen Agenda erreicht werden.

Im Zentrum mehrerer Vorschläge steht die Notwendigkeit einer effizienten Nutzung des Frequenzspektrums, darunter die Möglichkeit zur Vermietung des Spektrums, zu Vorleistungsangeboten und zur gespliteteten Nutzung von Frequenzen.

Vergünstigungen bestehen für diejenigen, die umweltbewusst agieren möchten.

Diejenigen, die bei der Versteigerung den Zuschlag erhalten, werden die Grundsätze der Netzneutralität bei ihren Aktivitäten berücksichtigen müssen.

Die Konsultation dauert 30 Tage.

• *Delibera n. 127/11/CONS, Consultazione pubblica sulle procedure e regole per l'assegnazione e l'utilizzo delle frequenze disponibili in banda 800, 1800, 2000 E 2600 MHz per sistemi terrestri di comunicazione elettronica e sulle ulteriori norme per favorire una effettiva concorrenza nell'uso delle altre frequenze mobili a 900, 1800 e 2100 MHz, 24 marzo 2011* (Delibera n. 127/11/CONS, öffentliche Konsultation zu den Planungen der Behörde für das Verfahren zur Frequenzvergabe der digitalen Dividende im Bereich Fernsehen und weitere für mobile Breitbandsysteme verfügbare Frequenzen, 24. März 2011)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13151>

IT

Ana Perdigao  
Biontino Consultants

## Öffentliche Konsultation zum Frequenzspektrum

Die italienische Regulierungsbehörde für Telekommunikation AGCOM hat am 23. März 2011 eine Konsultation zur Vergabe von Funkfrequenzen in den Bereichen 800, 1800, 2000 und 2600 MHz sowie zum Neueinsatz („refarming“) der 900, 1800 und 2100-MHz-Bänder eingeleitet.

Ziel der Konsultation ist es, die Notwendigkeit einer Zugangsbeschränkung für diese Frequenzbänder zu überprüfen und die Zuständigkeit der Behörde im Rahmen ihrer Regulierungsfunktion zu definieren.

Das Konsultationsverfahren dauert 30 Tage.

• *Delibera n. 127/11/CONS, Consultazione pubblica sulle procedure e regole per l'assegnazione e l'utilizzo delle frequenze disponibili in banda 800, 1800, 2000 E 2600 MHz per sistemi terrestri di comunicazione elettronica e sulle ulteriori norme per favorire una effettiva concorrenza nell'uso delle altre frequenze mobili a 900, 1800 e 2100 MHz, 24 marzo 2011* (Beschluss Nr. 127/11/CONS, öffentliche Konsultation zur Vergabe von Funkfrequenzen in den Bereichen 800, 1800, 2000 und 2600 MHz sowie zum Neueinsatz der 900, 1800 und 2100-MHz-Bänder, 24. März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13107>

IT

Ana Perdigao  
Biontino Consultants

## LV-Lettland

### Medieneigentumsverhältnisse müssen möglicherweise offengelegt werden

Der lettische Gesetzgeber erwägt eine Änderung des *Likums Par presi un citiem masu informācijas līdzekļiem* (Gesetz über die Presse und andere Massenmedien), die eine Offenlegung der tatsächlichen Medieneigentümer verlangt.

Gegenwärtig sieht das Gesetz für Print- und elektronische Medien in Bezug auf die Offenlegung ihrer Eigentümer keine spezielle Forderungen vor. Die rechtmäßigen Medieneigentümer können wie auch die Eigentümer anderer Unternehmen im Unternehmensregister der Republik Lettland eingesehen werden. Das Unternehmensregister enthält jedoch nur Angaben über die direkten Anteilseigner. Wenn also der direkte Eigentümer eines Medienunternehmens eine juristische Person ist, bedarf es einer weiteren Recherche um festzustellen, wer die Eigentümer dieser juristischen Person sind. Ist diese juristische Person außerhalb Lettlands registriert, kann dies wie im Fall von Offshore-Unternehmen schwierig oder gar unmöglich sein. Ist ein Medienunternehmen zudem als geschlossene Aktiengesellschaft (*akciju sabiedrība*) registriert, sieht das lettische Recht keine verpflichtende öffentliche Preisgabe der Anteilseigner vor. Dieser Umstand wurde von lettischen Nichtregierungsorganisationen (z. B. vom lettischen Journalistenverband) und Medienfachleuten kritisiert, da sich mehrere lettische Medien (sowohl Print- als auch elektronische Medien) im Eigentum juristischer Personen befinden, die außerhalb Lettlands registriert und deren wahre wirtschaftliche Eigentümer unbekannt sind. Der Anspruch lautete, es sei im öffentlichen Interesse, die wahren Eigentümer von Medien zu kennen, um ihren möglichen Einfluss auf Inhalte zu bewerten und redaktionelle Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Diesen Bedenken wurde nun mit einer Gesetzgebungsinitiative zur Änderung des Gesetzes Rechnung getragen. Am 17. März 2011 verabschiedete das *Saeima* (Parlament) in erster Lesung eine Änderung des

Gesetzes über die Presse und andere Massenmedien, wonach der Gründer eines Medienunternehmens, das eine juristische Person ist, verpflichtet ist, das Unternehmensregister über ihre Gründer (Anteilseigner) und Eigentümer (wirtschaftliche Eigentümer) bis hin zu den natürlichen Personen zu informieren. Das Medienunternehmen muss auch über alle Änderungen in Bezug auf diese wirtschaftlichen Eigentümer informieren. Diese Forderung würde auch für bereits registrierte Massenmedien gelten; sie wären aufgefordert, diese Angaben bis zum 1. Juli 2011 vorzulegen. Wie in den Anmerkungen zum Änderungsentwurf erläutert, besteht das Ziel darin, die Transparenz im Medienumfeld zu erhöhen.

Da die Änderungen bislang nur die erste Lesung passiert haben, ist noch unklar, ob und in welcher Lesung sie endgültig gebilligt werden. Bereits in der Anhörung im *Saeima*, bei der die Änderung überprüft wurde, wiesen einige Redner auf Probleme mit dem Entwurf hin. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Änderungsentwurf nicht alle Probleme löst, da es möglich ist, dass ein Medienunternehmen die Form einer börsennotierten Aktiengesellschaft hat, was die Offenlegung aller Anteilseigner unmöglich macht. Zudem wäre das Gesetz nicht gegenüber Medienunternehmen durchsetzbar, die außerhalb der lettischen Rechtshoheit registriert sind und nach Lettland senden. Möglicherweise werden einige dieser Fragen in den Vorschlägen zum Änderungsentwurf bei der Vorbereitung für die zweite Lesung aufgegriffen.

Vorschläge für die zweite Lesung sind bis zum 2. Mai 2011 einzubringen.

• Grozījumi likumā "Par presi un citiem masu informācijas līdzekļiem" (Änderungsvorschlag des Gesetzes über die Presse und andere Massenmedien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13156>

LV

Ieva Bērziņa-Andersons  
Sorainen, Lettland

## MT-Malta

### Neue Änderungen der Bestimmungen über Medienkonzentration und Fernsehsender mit Zielen von allgemeinem Interesse im Rundfunkgesetz

Im März 2011 ist ein Änderungsvorschlag zum Rundfunkgesetz vorgelegt worden, durch den die Vielfalt im Rundfunk erweitert und die Lizenzierung eines Netzbetreibers mit Zielen von allgemeinem Interesse und von Lizenznehmern für Rundfunkinhalte von allgemeinem Interesse ermöglicht werden soll. Die Novelle wird den Status quo in Bezug auf die Lizenzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters

beibehalten. Die Regierung wird weiterhin öffentlich-rechtlichen Rundfunk lizenzieren, während Privatrundfunk von der Rundfunkbehörde lizenziert werden wird. Darüber hinaus liberalisiert der Änderungsvorschlag die Bestimmung zur Medienkonzentration. Gegenwärtig darf ein Eigentümer einen landesweiten Fernsehsender, einen landesweiten Hörfunksender und einen landesweiten Teleshopping-Fernsehsender im Eigentum haben, betreiben und redaktionell verantworten. Die vorgeschlagene Änderung wird es Eigentümern ermöglichen, einen landesweiten Hörfunkdienst auf FM-Frequenz und eine unbegrenzte Anzahl an landesweiten Hörfunkdiensten im digitalen Hörfunknetz, bis zu zwei landesweite allgemeine Fernsehsender, eine unbegrenzte Anzahl an landesweiten Spartenfernsehsendern und eine unbegrenzte Anzahl an landesweiten Teleshoppingsendern und nur einen landesweiten Hörfunksender oder landesweiten Fernsehsender, der überwiegend Nachrichten und aktuelle Reportagen ausstrahlt, zu besitzen. Interaktive Spieleinhalte sowie interaktive Glücksspielinhalte sind im kommunalen und landesweiten Hörfunk sowie im landesweiten Fernsehen unzulässig.

Die Liste der Produkte, die gemäß Art. 16M Abs. 4 des Rundfunkgesetzes nicht in Sendungen platziert werden dürfen, wird gemäß dem Vorschlag ergänzt durch alkoholische Getränke mit mehr als 1,2% Alkohol in Sendungen, die zwischen 06.00 Uhr und 21.00 Uhr ausgestrahlt werden, Glücksspielprodukte in Sendungen, die zwischen 06.00 Uhr und 19.00 Uhr laufen, Säuglingsnahrung sowie Waffen und Munition.

Ein Netzbetreiber mit Zielen von allgemeinem Interesse (*general interest objective* - GIO) wird von der maltesischen Kommunikationsbehörde nach dem Gesetz über elektronische Kommunikation (Regulierung) lizenziert. Andererseits wird die Rundfunkbehörde entscheiden, welche Lizenznehmer für von ihr gebilligte GIO-Dienste vom Netzbetreiber ausgestrahlt werden. Die erste Antragsrunde steht den frei empfangbaren analogen Fernsehdiensten offen, die am 1. Dezember 2010 bereits existierten. Die Behörde kann weitere Runden auflegen, um verfügbare Kanäle im GIO-Netz zu vergeben. Öffentlich-rechtliche Fernsehdienste, die zu dem Zeitpunkt bereits auf Sendung waren, werden jedoch automatisch als GIO-Rundfunkdienste betrachtet.

Der Premierminister wird nach Beratung mit der Rundfunkbehörde Vorgaben erlassen, durch die die Kriterien für die Bewertung von Anträgen auf einen landesweiten Fernsehdienst von allgemeinem Interesse festgelegt werden.

Lizenznehmer für GIO-Dienste müssen ihren Rundfunkinhalt kostenlos solchen elektronischen Kommunikationsnetzen anbieten, die die Rundfunkbehörde in regelmäßigen Abständen anweisen oder billigen kann.

Die Behörde kann Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Netzbetreiber und dem GIO-Dienst erlassen. Die Regulierung des GIO-Netzes

soll sicherstellen, dass der Netzbetreiber das Rundfunkrecht beachtet und einen unterbrechungsfreien Dienst bereitstellt. Streitfälle zwischen dem Netzbetreiber und einem Lizenznehmer für einen GIO-Dienst werden an ein ständiges Schiedsgericht verwiesen, dass aus einer von der Rundfunkbehörde benannten Person, die den Vorsitz führt, einer von der maltesischen Kommunikationsbehörde benannten Person und einer vom Minister benannten Person besteht. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

• *ABBOZZ TA' LIĠI imsejja*<sup>147</sup> *ATT biex jemenda l-Att dwar ix-Xandir biex iwessa' l-pluraliżmu fix-xandir u biex jippermetti l-liċenzjar ta' operatur tannetwork tal-oggettivi ta' interess generali u detenturi tal-liċenzja b'kontenut ta' xandir ta' interess generali.* (Vorlage Nr. 75, betitelt mit Rundfunk-(Änderungs-)Gesetz, 2011, maltesische Regierungszeitung Nr. 18.720 - 18.03.2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13119>

EN MT

**Kevin Aquilina**

Abteilung für öffentliches Recht, Juristische Fakultät,  
Universität Malta

## NL-Niederlande

### Niederländisches Berufungsgericht erklärt Hacken von WLAN-Verbindungen für legal

Am 9. März 2011 hat das Berufungsgericht des Bezirks Den Haag (Berufungsgericht) ein Urteil in einem Fall zur Frage verkündet, ob das Eindringen in einen verschlüsselten Router und die Nutzung der WLAN-Verbindung eine Straftat nach Art. 138ab des niederländischen Strafgesetzbuches darstellt.

Der Beschluss des Berufungsgerichts bezieht sich auf den Fall eines Gymnasiasten, der auf dem Internet-Messageboard 4chan.org gedroht hatte, er werde an seinem Gymnasium, dem Maerlant College, einen Amoklauf veranstalten. Er stellte die Drohung über eine WLAN-Verbindung ein, in die er sich unter Umgehung eines verschlüsselten Routers eingehackt hatte. Obwohl der Schüler wegen dieser Drohung zu zwanzig Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurde, wurde er von den Vorwürfen im Zusammenhang mit der Umgehung eines verschlüsselten Routers und der Nutzung der WLAN-Verbindung freigesprochen.

Das Berufungsgericht urteilte, der Schüler sei nicht in einen Computer, sondern lediglich in den verschlüsselten Router eingedrungen. Art. 138ab Abs. 1 des niederländischen Strafgesetzbuches besagt, dass es illegal ist, in ein EDV-Gerät (im Folgenden „Computer“) oder einen Teil davon einzudringen, wenn der Zugang unter anderem dadurch erreicht wird, dass die Sicherheitsvorkehrungen durchbrochen oder technische Mittel eingesetzt werden. Nach Art. 80sexies des niederländischen Strafgesetzbuches wird ein Computer als Maschine definiert, die zur Datenspeicherung,

-verarbeitung und -übertragung verwendet wird. Das Berufungsgericht urteilte, ein Router könne nicht als Computer betrachtet werden, da er lediglich zur Verarbeitung und Übertragung von Daten, nicht aber zur Datenspeicherung verwendet werde. Daher sei das Eindringen in einen verschlüsselten Router, der nicht als Computer betrachtet werden könne, nach niederländischem Strafrecht legal.

Der Beschluss berührt auch die Frage des Mitbenutzens oder der kostenlosen Nutzung offener WLAN-Netze. In einigen Ländern wird selbst das Mitbenutzen einer offenen WLAN-Verbindung an öffentlichen Orten wie Gaststätten oder Hotels als illegal eingestuft. Das Urteil des Berufungsgerichts bestätigt jedoch, dass das Mitbenutzen keine strafbare Handlung ist, da es nicht das Eindringen in einen Computer bedingt, sondern lediglich die Nutzung des Routers, um Zugang zu einer offenen WLAN-Verbindung zu erhalten.

Der Fall hat zu vielen kontroversen Diskussionen unter niederländischen Juristen geführt. Der niederländische Generalstaatsanwalt entschied, gegen das Urteil des Berufungsgerichts Revision einzulegen. Somit wird der Oberste Gerichtshof der Niederlande den Fall binnen zwei Jahren prüfen, um darüber zu urteilen, ob ein Router nach dem niederländischen Strafrecht als Computer definiert werden kann.

• Gerechtshof 's-Gravenhage, 9 maart 2011, LJN BP7080 (Berufungsgericht Den Haag, 9. März 2011, LJN Bp7080)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13154>

NL

**Kevin van 't Klooster**

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

### Downloads<sup>04046</sup> in den Niederlanden bald illegal?

Fred Teeven, der niederländische Staatssekretär für öffentliche Sicherheit und Justiz, hat am 11. April 2011 eine Erklärung mit dem Titel „*Speerpuntenbrief auteursrecht 20@20*“ veröffentlicht, in der er Vorschläge für eine Modernisierung des niederländischen Urheberrechtsgesetzes macht. Teeven spricht in dieser Erklärung eine Reihe von Fragen an, die nachfolgend erörtert werden. Hauptziel der Erklärung ist es, das Vertrauen der Bürger in das Urheberrechtssystem zu erhöhen und die Position der Urheber geschützter Werke zu stärken.

Als erste und wichtigste Maßnahme plant Teeven eine Änderung der Download-Praxis in den Niederlanden. Derzeit ist es erlaubt, urheberrechtlich geschützte Werke wie Bücher, Filme und Musik aus einer illegalen Quelle herunterzuladen, solange man die Werke

dabei nicht hochlädt. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die geltende Ausnahmeregelung für Privatkopien. Die Erklärung sieht dagegen vor, dass die Urheberrechtshaber in die Lage versetzt werden, ihre Rechte zivilrechtlich geltend zu machen. Im Gegensatz zu Frankreich oder dem Vereinigten Königreich wird hier kein dreistufiges Modell vorgeschlagen. Das Urheberrecht wird jedoch gegen Vermittler (z.B. Website-Besitzer und Host-Provider) durchgesetzt und nicht gegen Einzelpersonen, die gelegentlich urheberrechtlich geschützte Werke hoch- oder herunterladen.

Zweitens erhalten die Rechteinhaber die Möglichkeit, von Internet-Zugangs Providern das Sperren ausländischer Seiten und Dienste zu fordern, die illegale Inhalte anbieten. Dagegen wenden Kritiker ein, dass diese Vorgehensweise bereits in Art. 26d des niederländischen Urheberschutzgesetzes vorgesehen und somit unnötig sei. Ein weiterer, in diesem Zusammenhang zu beachtender Aspekt ist die Rolle der Suchmaschinen. Nach Teevens Auffassung sollten Suchmaschine vorrangig die Suchergebnisse anzeigen, die auf Websites mit legalen Inhalten verweisen. Unklar ist dabei, ob die Suchmaschinen ihre Suchergebnisse filtern müssten, um Seiten mit illegalen Inhalten zu unterdrücken.

Ein weiterer Schritt zur Modernisierung des niederländischen Urheberschutzgesetzes ist die geplante Abschaffung der Abgabe für Privatkopien z.B. auf CD- und DVD-Rohlinge. Als Ausgleich für die ausbleibenden Einnahmen müssten die Rechteinhaber ggf. die Preise für ihre Produkte erhöhen. Ein weiterer Vorschlag besteht darin, dass die Rechteinhaber ihre Werke durch technische Mittel (Kopierschutz) schützen sollten. Diese Vorschläge haben bei vielen Interessensgruppen große Sorge und Kritik ausgelöst. Es wird argumentiert, dass eine Abschaffung der Abgabe für Privatkopien gegen die Copyright-Richtlinie der EU verstoßen würde. Zudem habe der EuGH unlängst im Fall C-467/08 *Padawan gegen SGAE* befunden, dass das Ziel eines gerechten Ausgleichs darin besteht, die Autoren in angemessener Weise für die unerlaubte Nutzung ihrer Werke zu entschädigen (siehe IRIS 2010-10/7).

Ein letzter interessanter Punkt in der Erklärung ist die Übereinstimmung mit europäischen Vorschlägen. So unterstützt der Staatssekretär die europäischen Vorschläge zur Abschaffung der territorialen Beschränkungen für Urheberrechtlizenzen sowie zum Aufbau eines Systems zur Behandlung „verwaister Werke“, um die Pläne für eine Digitalisierung der Werke zu fördern, die für die Bewahrung des europäischen Kulturerbes von Bedeutung sind (siehe IRIS 2011-3/5). Darüber hinaus fordert Teeven die Einführung einer europäischen „Fair Use“-Ausnahme, um kreative Anwendungen bzw. das Neumischen bestehender Werke zu fördern.

• Staatssekretär Teeven bietet der Tweede Kamer, mede namens der Minister van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie en de Staatssekretaris van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap de speerpuntenbrief Auteursrecht 20@20 aan (Erklärung des Staatssekretärs für öffentliche Sicherheit und Justiz Fred Teeven)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13132>

NL

**Kevin van 't Klooster**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## **Niederländische Medienbehörde veröffentlicht Sonderausgabe des Mediamonitor**

Die *Commissariaat voor de Media*, (niederländische Medienbehörde - CvdM) hat am 1. März 2011 eine Sonderausgabe ihres jährlich erscheinenden Mediamonitor über die Trends und Entwicklungen in den Medienunternehmen und auf dem Medienmarkt in den Niederlanden herausgegeben. Der englischsprachige Bericht wendet sich an ein internationales Publikum und unterscheidet sich in seinem Aufbau von der Standardausgabe. Durch die Informierung anderer Mitgliedstaaten über das nationale Mediensystem will das CvdM den Schutz zentraler Werte wie die Vielfalt der Medien und die Streuung von Meinungsmacht fördern. Darüber hinaus soll die Übersicht über aktuelle Fakten und die tatsächliche Konzentration der Medien zur Weiterentwicklung der Medienpolitik beitragen. Des Weiteren wird die niederländische Medienpolitik durch eine Betrachtung der Situation in acht anderen Ländern in einen europäischen Kontext gerückt. Erfasst wurden hierzu Belgien, Deutschland, Luxemburg, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Italien, Spanien und Schweden.

Zentrale Themen des Berichts sind die niederländische Medienlandschaft, Medienkonzentration sowie anhaltende Trends und Probleme in Verbindung mit Medienvielfalt. Die Ausgabe beginnt mit einer kurzen Einführung in die geographischen und soziodemographischen Fakten sowie die Gegebenheiten in den Niederlanden, um ausländischen Lesern den notwendigen Kontext zu vermitteln. Es folgt eine Erläuterung der Bestimmungen über Medienkonzentration sowie eine Betrachtung des Zeitungs-, Fernseh- und Hörfunkmarkts sowie des Internetmarkts. Diese Märkte werden als die wichtigsten für die Bildung der öffentlichen Meinung erachtet. Jedes dieser Kapitel beginnt einem Vergleich zwischen den Niederlanden und den genannten Ländern, um die niederländische Medienlandschaft in einen europäischen Kontext einzuordnen. Der Bericht enthält in diesem Zusammenhang für jeden dieser Märkte ein kurzes Profil.

Bezüglich der Medienvielfalt weist der Bericht darauf hin, dass es in dieser Frage mehrere Dimensionen gibt. Zudem gebe es auf nationaler Ebene die unterschiedlichsten Regelungen und Vorschriften. Ein



Trend, den alle untersuchen Länder gemeinsam hätten, ist eine Deregulierungswelle im Bereich des Medieneigentums. So habe sich der Schwerpunkt stattdessen auf die Perspektive des Nutzers und seine Erfahrung mit Vielfalt verlagert, wodurch eine Kontrolle der Mediennutzung dringender werde. Es gebe keine supranationale Gesetzgebung zur Frage des Medienbesitzes und so müsse auf europäischer Ebene auf das Wettbewerbsrecht zurückgegriffen werden.

Als erstes wird der Zeitungsmarkt untersucht. Der Bericht beschränkt sich hierbei ausschließlich auf Tageszeitungen. Ihre Zahl ist in den Niederlanden zwischen 1987 und 2003 stetig zurückgegangen, Tageszeitungen sind aber dennoch nach wie vor ein beliebtes Medium. Dies ist in den anderen untersuchten Ländern zum Teil überhaupt nicht der Fall. Ein weiterer Trend auf diesem Markt ist die wachsende Bedeutung von kostenlosen Zeitungen.

Im Gegensatz hierzu ist der niederländische Fernsehmarkt in den vergangenen 30 Jahren deutlich gewachsen, wobei die Zahl der Anbieter allerdings variiert. Als wichtigstes Medium für die Bildung der öffentlichen Meinung gilt das Fernsehen und in den untersuchten Ländern erzielen in aller Regel die öffentlich-rechtlichen Sender die höchsten Marktanteile.

Hörfunk als dritter Markt wächst in den Niederlanden seit 1988, als erstmalig kommerzielle Radiosender zugelassen wurden. Die Menschen verbringen sogar mehr Zeit mit Radiohören als vor dem Fernseher.

Laut Mediamonitor spielt in der Bildung der öffentlichen Meinung auch das Internet eine wichtige Rolle. Zu den 100 beliebtesten niederländischen Webseiten gehören zehn reine Nachrichtenseiten, ein im Vergleich zu anderen Ländern relativ hoher Anteil.

Im letzten Kapitel wird die Idee eines Nachrichtemarkts vorgestellt, der alle Medientypen umfasst. Vor dem Hintergrund einer technisch bedingten Konvergenz unterschiedlichster Medientypen konzentriert sich ein neues Modell für die Überwachung von Meinungsmacht mehr auf Inhaltsmärkte als auf Vertriebswege und Anbieter.

• *Mediamonitor 'The Dutch Media in 2010'* (Mediamonitor, Die niederländische Medien in 2010)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13127> EN

**Vicky Breemen**  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

## PT-Portugal

### Konsultation im Bereich der elektronischen Kommunikation

Die *Autoridade Nacional de Comunicações* (Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für den Kommunikationssektor - ANACOM) hat im April 2011 zwei Konsultationen im Bereich der elektronischen Kommunikation eingeleitet.

Sie eröffnete zum einen eine Konsultation zur Lizenzvergabe für Funkfrequenzen in den Bereichen 450, 800, 900 und 1800 MHz sowie in den 2,1- und 2,6-GHz-Bändern. Die betreffende Regulierung zielt auf die Vergabe von Frequenznutzungsrechten über weite Teile des Frequenzspektrums ab, durch die umfassende öffentlich zugängliche, terrestrische elektronische Kommunikationsdienste bereitgestellt werden sollen.

Die praktischen Aspekte des Vergabeverfahrens werden ebenfalls dargelegt. Das Konsultationsverfahren läuft bis zum 2. Mai 2011.

Im Zentrum der zweiten Konsultation stehen die Einschränkungen der Anzahl von Frequenznutzungsrechten in den Bereichen 450, 800, 900 und 1800 MHz sowie in den 2,1- und 2,6-GHz-Bändern. Dieses Konsultationsverfahren läuft bis zum 14. April 2011.

• *Comunicações electrónicas - Consulta sobre Regulamento do Leilão para atribuição de direito de utilização de frequências nas faixas dos 450, 800, 900 e 1800 MHz e 2,1 e 2,6 GHz* (Elektronische Kommunikation - Konsultation zum Entwurf der Versteigerungsregulierung für die Vergabe von Frequenznutzungsrechten in den Bereichen 450, 800, 900 und 1800 MHz sowie in den 2,1- und 2,6-GHz-Bändern, 17. März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13147> PT

• *Comunicações electrónicas - Consulta sobre limitação de direitos de utilização de frequências nas faixas dos 450, 800, 900 e 1800 MHz e 2,1 e 2,6 GHz, 17.03.2011* (Elektronische Kommunikation - Konsultation zur Einschränkung der Anzahl von Frequenznutzungsrechten in den Bereichen 450, 800, 900 und 1800 MHz sowie in den 2,1- und 2,6-GHz-Bändern, 17. März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13148> PT

**Ana Perdigão**  
Biontino Consultants

### Medienregulierungsbehörde: Aufschub der Wahlen

Am 2. März 2011 hat der Parlamentarische Ausschuss für Ethik, Gesellschaft und Kultur (*13ª Comissão de Ética, Sociedade e Cultura*) dem Antrag der Sozialdemokraten auf Durchführung verschiedener Anhörungen stattgegeben, durch die die Erfahrungen

im Bereich der Medienregulierung in Portugal analysiert werden sollen. Nachdem das derzeitige Mandat des Regulierungsrates der *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* (Medienregulierungsbehörde - ERC) ausgelaufen ist, zielt der Antrag auf die Organisation von Anhörungen einzelner Vertreter der Medienbranche in Bezug auf das fünfjährige Mandat ab. Hierdurch verzögert sich die Ernennung der Mitglieder des nächsten Regulierungsrates weiter, dessen Wahl im portugiesischen Parlament für den 11. März 2011 vorgesehen war.

Zu den von der sozialdemokratischen Partei (*Partido Social Democrata*, PSD) eingeforderten Anhörungen zählen die des Präsidenten der ERC, Azeredo Lopes, des Präsidenten des portugiesischen Presseverbandes, João Palmeiro, sowie der Intendanten der Privatsender SIC und TVI und des öffentlich-rechtlichen Senders RTP (*Rádio e Televisão de Portugal*). Die sozialistische Partei (*Partido Socialista*, PS) schlug ferner die Anhörung von Vital Moreira, Mitglied des Europäischen Parlaments und Autor mehrerer Studien auf dem Gebiet der öffentlichen Regulierung, vor.

Da der Ausschuss dem Antrag stattgab, wird die Wahl erst stattfinden, wenn die Anhörungen erfolgt sind und sowohl von den Sozialisten als auch von den Sozialdemokraten eine Liste mit Kandidaten für das Kollegialorgan vorgelegt worden ist. Gemäß Artikel 15 des Gesetzes Nr. 53/2005 vom 8. November 2005 (Lei n.º 53/2005 de 8 de Novembro), durch das die ERC ins Leben gerufen wurde, ernennt das portugiesische Parlament vier Mitglieder des Regulierungsrates durch Beschluss, die dann das fünfte Mitglied ernennen.

Eine weitere aktuelle politische Entwicklung könnte diesen Vorgang noch weiter erschweren: Der portugiesische Premierminister José Sócrates reichte am 23. März 2011 seinen Rücktritt beim Staatspräsidenten der portugiesischen Republik ein.

• Agenda da reunião ordinária da 13ª Comissão de Ética, Sociedade e Cultura (Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des parlamentarischen Ausschusses für Ethik, Gesellschaft und Kultur)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13108>

PT

**Mariana Lameiras & Helena Sousa**  
Zentrum für Kommunikations- und  
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

## RO-Rumänien

### Neuer Regulierungskodex für audiovisuelle Inhalte

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) hat am 24. Februar 2011 einen neuen Regulierungskodex für audiovisuelle Inhalte (audiovisueller Kodex, Beschluss

220/2011) verabschiedet, der den bisherigen Kodex ersetzt (siehe unter anderem IRIS 2007-4/30).

Gleichzeitig hat das rumänische Parlament eine Debatte über einen von mehreren Abgeordneten vorgeschlagenen Projektentwurf zur Änderung und Vervollständigung des *Legea Audiovizualului* Nr. 504/2002 (audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002) eingeleitet. Das Projekt, das vom CNA heftig kritisiert wird, soll das audiovisuelle Gesetz mit den meisten Bestimmungen des audiovisuellen Kodexes von 2006 zusammenzuführen.

Der neue audiovisuelle Kodex umfasst 145 Artikel, untergliedert in neun Kapitel und zwei Anhänge (wie sind Inhalte auszuweisen, die mit einer versteckten Kamera aufgenommen wurden, und wie ist der Anteil an europäischen Werken im Programmschema anzugeben). Das neue Dokument setzt einige der Hauptkonzepte der AVMD-Richtlinie 2010/13/EU um und präzisiert sie.

Der Kodex beinhaltet den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Es ist untersagt, Bilder von festgenommenen oder inhaftierten Personen ohne deren Zustimmung zu senden, da jeder Mensch bis zu einer endgültigen Verurteilung als unschuldig gilt. Rundfunkveranstalter sind nicht berechtigt, durch eigene oder Gastkommentare das Recht auf ein faires Verfahren oder die legitimen Interessen der beteiligten Parteien in einem gerichtlichen Verfahren zu gefährden. Sendungen, die von aktiven Mitgliedern der Anwaltschaft gestaltet oder moderiert werden und in denen Rechtsfälle, zu denen Untersuchungen laufen oder die bereits vor Gericht verhandelt werden, erörtert werden, sind verboten.

Der neue Kodex ändert die frühere Regel, wonach in Nachrichtensendungen 60 Prozent der Sendezeit den Regierungsbehörden und 40 Prozent der Opposition vorbehalten sind, und fordert die Rundfunkveranstalter auf, ein Gleichgewicht zwischen der Mehrheit und der Opposition sicherzustellen, und zwar auch auf lokaler Ebene. Bei Telefonabstimmungen oder -umfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, muss die Öffentlichkeit darüber informiert werden, dass diese nicht repräsentativ für die öffentliche Meinung sind und nicht die Bedeutung von Umfragen haben, die von darauf spezialisierten Institutionen durchgeführt wurden.

Der CNA hat die Bedeutung des Begriffs interaktive Spiele klarer definiert. Sie dürfen nur während Bildungs- und Unterhaltungssendungen oder in speziellen Spielshows ausgestrahlt werden. Die Preise müssen nach den Regeln vergeben werden, die den Zuschauern erklärt wurden.

Glücksspiele dürfen in audiovisuellen Programmen nur gezeigt werden, wenn sie gesetzlich genehmigt sind. Entsprechend dem neuen Kodex müssen audiovisuelle Mediendienstanbieter dem CNA die Lizenzdaten für das entsprechende Glücksspiel anzeigen, bevor es auf Sendung geht. Der Kodex verbietet zu-

dem wiederholte Aufforderungen an das Publikum, an Glücksspielen teilzunehmen.

Das Dokument bietet größere Flexibilität im Bezug auf das Einfügen von Werbung durch neue Technologien, ohne dabei das Hauptprogramm zu verändern. Einige Definitionen aus dem audiovisuellen Gesetz werden im Kodex implementiert und in Bezug auf Split-Screen-Werbung erläutert, die in Sendungen für Jugendliche oder während Nachrichtensendungen und politischer Debatten nicht verwendet werden darf. Virtuelle Werbung ist auf Sport- und Kulturveranstaltungen beschränkt. Werbung darf nicht in Laufbänder integriert werden; die gleichzeitige Ausstrahlung einer oder mehrerer Split-Screens ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Fernsehsender müssen bis zum 1. Januar 2015 sukzessive sicherstellen, dass hörgeschädigte Personen Zugang zu den Hauptnachrichtensendungen haben. Darüber hinaus enthält das Dokument Bestimmungen gegen unterschwellige Werbung, zu Produktplatzierung, eindeutiger und detaillierter Bestimmungen zu politischer Werbung und nichtkommerziellen Werbekampagnen und die Verpflichtung der Rundfunkveranstalter, Teilnehmer, Ergebnisstand und Zeiten von Sportübertragungen ständig einzublenden. Ausgenommen hiervon sind Begegnungen, die von der UEFA und der FIFA organisiert werden.

• Decizia nr. 220 din 24 februarie 2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual (Beschluss Nr. 220 vom 24. Februar 2011 zum Regulierungskodex audiovisueller Inhalte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13125>

RO

**Eugen Cojocariu**

*Radio Romania International*

## RU-Russische Föderation

### Oberstes Gericht fällt Urteil über Urheberrechtsverletzungen im Internet

Das Oberste Schiedsgericht der Russischen Föderation (die höchste Instanz für Wirtschaftsstreitigkeiten) hat am 11. März 2011 de facto die Urteile der Vorinstanzen bestätigt, wonach ein beliebtes soziales Netzwerk nicht für Handlungen seiner Benutzer verantwortlich war.

2008 hatte die staatliche Rundfunkgesellschaft VG-TRK Klage gegen das soziale Netzwerk Vkontakte eingereicht und wegen der unerlaubten Veröffentlichung des beliebten Spielfilms „Okhota na piranyu“ (Piranha-Jagd) durch einen der Vkontakte-Benutzer Schadensersatz in Höhe von RUB 3 Mio. (ca. EUR 75.000) gefordert. Der Film konnte offenbar kostenlos heruntergeladen werden.

Vkontakte wollte nicht die Verantwortung für die Verletzung der Rechte von VGTRK übernehmen, da es nicht das Netzwerk war, das den Film öffentlich verfügbar gemacht hatte und es zudem bereit war, die rechtswidrigen Inhalte im Falle einer Beschwerde von seinen Seiten zu entfernen. Während der Verhandlung vor dem Schiedsgericht erster Instanz im Jahr 2010 war das beanstandete Material auf der Website nicht auffindbar; auch konnte der Kläger keinen Nachweis für eine Fortsetzung der Verstöße vorlegen. Die Klage wurde folglich abgewiesen.

Das Gericht zweiter Instanz bestätigte die Auffassung der Vorinstanz zwar im Grundsatz, entschied aber gleichzeitig, dass die von Vkontakte gemäß seiner Satzung ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um der Urheberrechtsverletzung zu begegnen, und sprach dem Staatssender Schadensersatz in Höhe von einer Million Rubel zu.

In der dritten Instanz wurde dieses Urteil wieder aufgehoben und erneut gerichtlich bestätigt, dass die Nutzer, die den Film rechtswidrig ins Internet gestellt hatten, trotz der Verwendung eines Spitznamens identifiziert und zur Rechenschaft gezogen werden können.

Das Oberste Schiedsgericht (die vierte Instanz) hat die Revision nicht zugelassen, da es nach seiner Auffassung keine rechtliche Grundlage für eine Überprüfung durch die höchste Instanz gab. Die VGTRK konnte sich folglich mit ihrer Position, die Gerichte hätten sich in der Auslegung der Fakten und der Anwendung des Gesetzes getäuscht, letztlich nicht durchsetzen; dies könnte durchaus negative Folgen für die audiovisuelle Industrie haben.

• ОПРЕДЕЛЕНИЕ об отказе в передаче дела в Президиум Высшего Арбитражного Суда Российской Федерации № ВАС -18116/10, Москва, 11 марта 2011 г. (Entscheidung Nr. VAS-18116/10 des Obersten Schiedsgerichts vom 11. März 2011 zur Weigerung, den Fall an das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation weiterzugeben)

RU

**Andrei Richter**

*Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik*

## TR-Türkei

### Neues Medienrecht in der Türkei

Das türkische Gesetz über die Einrichtung von Rundfunkunternehmen und ihre Rundfunkstätigkeit (Gesetz Nr. 3984 vom 20. April 1994; siehe IRIS 2008-8/34) ist durch ein am 15. Februar 2011 vom türkischen Parlament verabschiedetes und am 3. März 2011 in Kraft getretenes neues Gesetz ersetzt worden.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, die aktuellen Probleme zu lösen, denen der türkische Mediensektor derzeit ausgesetzt ist. Es enthält völlig neue Bestimmungen sowie diverse Artikel, in denen die entsprechenden Bestimmungen aus dem Vorgängergesetz übernommen wurden. Die Änderungen lassen sich im Wesentlichen in vier Punkten zusammenfassen:

1. Der türkische Mediensektor wird nach EU-Standards reguliert. So wurde beispielsweise hinsichtlich der Pflichten grenzüberschreitend tätiger Mediendienstanbieter die Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste berücksichtigt. Artikel 3 ("Definitionen") wurde um neue, in der Richtlinie erwähnte Begriffe und Definitionen ergänzt. Zu den Neuerungen gehören insbesondere die Begriffe „europäische Werke“, „Mediendienstanbieter“, „redaktionelle Verantwortung“ und „kommerzielle Kommunikation“. Des Weiteren wurden einige wichtige Prinzipien neu definiert. So war nach dem alten Gesetz „Weiterverbreitung“ gleichbedeutend mit „Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in unveränderter Form und gleichzeitige oder zeitversetzte Ausstrahlung der Programme für die allgemeine Öffentlichkeit, unabhängig von der eingesetzten Technik, durch das entsprechende Rundfunkunternehmen“. Im neuen Gesetz sind zeitversetzte Sendungen ausgeklammert; das Prinzip der Weiterverbreitung ist somit auf vollständige, unveränderte und zeitgleiche Ausstrahlungen beschränkt.

2. Die Artikel zur Rundfunkwerbung wurden überarbeitet und erweitert. Die für Werbeunterbrechungen verfügbare Zeit wird auf 20 Prozent pro Stunde beschränkt, wobei der Mediendienstanbieter über die Häufigkeit der Unterbrechungen entscheidet. Produktplatzierungen sind in Spiel- und Fernsehfilmen, TV-Serien sowie in Sport- und Unterhaltungssendungen erlaubt, sofern dadurch nicht die redaktionelle Unabhängigkeit und die Pflichten des jeweiligen Mediendienstanbieters beeinträchtigt werden. Die allgemeinen Standards gelten auch für Produktplatzierung. Dementsprechend ist Werbung für alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse weder in Werbespots noch in Produktplatzierungen erlaubt.

3. Der Zeitpunkt und die Fristen für die Umstellung auf das terrestrische Digitalfernsehen wurden präzisiert. Die Verfahren in Verbindung mit der Frequenzplanung sind in Art. 26 umfassend geregelt. In einem vorläufigen Artikel (Prov. Art. 4) wird festgelegt, dass die Umstellung innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein muss. In Art. 27 wird zudem die Laufzeit von Rundfunklizenzen von fünf auf zehn Jahre verlängert.

4. Die Partnerschaftsstrukturen der Hörfunk- und Fernsehgesellschaften wurden überarbeitet. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Struktur von Medienunternehmen. Nach Artikel 29 des alten Gesetzes durfte der Anteil ausländischen Kapitals an einer privaten Hörfunk- und Fernsehgesellschaft 25 Prozent des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen (siehe IRIS 2008-10/31). Mit dem neuen Gesetz wurde die

se Kapitalgrenze auf 50 Prozent angehoben. Die Einschränkung der Anzahl der Unternehmen, an denen eine natürliche oder juristische Person Anteile besitzen darf, wurde ersatzlos gestrichen. Nach Art. 19 des neuen Gesetzes dürfen ausländische Investoren direkte Beteiligungen an maximal zwei privaten Rundfunkunternehmen erwerben; bei indirekten Beteiligungen erhöht sich diese Grenze auf vier Unternehmen. Ebenfalls abgeschafft wurde die Bestimmung, wonach Investmentgesellschaften, Import- und Exportfirmen, Marketingunternehmen und Finanzdienstleister keine Anteile an einem Rundfunkunternehmen erwerben dürfen.

• 6112 Sayılı Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayın Hizmetleri Hakkında Kanun (Gesetz über die Einrichtung von Rundfunkunternehmen und ihre Rundfunkfähigkeit, am 15. Februar 2011 verabschiedet und am 3. März 2011 in Kraft getreten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13157>

TR

**Eda Çataklar**

*Intellectual Property Research Center, Istanbul Bilgi University*

## HU-Ungarn

### Parlament ändert Mediengesetze

Am 7. März 2011 hat das ungarische Parlament einige bedeutsame Änderungen der neuen Mediengesetze (Gesetz CIV von 2010 über die Pressefreiheit und die Grundregeln für Medieninhalte sowie Gesetz CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Medien) verabschiedet, die nach der Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der ungarischen Regierung vom 16. Februar 2011 (siehe IRIS 2011-3/24) von der Regierung vorgeschlagen worden waren.

Nach den Änderungen gilt die Verpflichtung zur ausgewogenen Berichterstattung zukünftig nur noch für lineare Mediendienste (d. h. Fernsehen und Hörfunk) und nicht mehr für Abruf-Mediendienste. Zudem ist die Bereitstellung authentischer, schneller und richtiger Informationen über öffentliche Angelegenheiten auf lokaler und nationaler Ebene sowie auf EU-Ebene sowie über jedes für die Bürger der Republik Ungarn und die Mitglieder der ungarischen Nation relevante Ereignis eine Aufgabe für die Gesamtheit des Mediensystems und nicht nur für die Anbieter von Medieninhalten, wie in der früheren Version des Gesetzes vorgesehen.

Nach der Änderung ist die Registrierung von Abruf- und medienbegleitenden Diensten sowie Produkten der gedruckten Presse keine Bedingung für die Aufnahme solcher neuen Dienste oder Aktivitäten. Mediendienstanbieter und Herausgeber sind jedoch der

Nationalen Medien- und Kommunikationsbehörde innerhalb von 60 Tagen nach Aufnahme eines solchen Dienstes oder einer solchen Aktivität zur Registrierung zu melden.

Nach den neuen Regelungen drohen Mediendiensteanbietern mit Sitz in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei Verstößen gegen das ungarische Mediengesetz keine Geldstrafen mehr. Produzenten linearer Mediendienste, die ihren Sitz außerhalb des ungarischen Staatsgebietes haben, um die Anwendung der strengeren ungarischen Regelungen zu umgehen, haben jedoch mit Geldstrafen und anderen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Außerdem hat das Parlament das Verbot der direkten oder impliziten Beleidigung von Personen, Nationen, Gemeinschaften, nationalen, ethnischen, sprachlichen oder anderen Minderheiten oder jeder Mehrheit sowie von Kirchen und religiösen Gruppen aufgehoben. Das ungarische Medienrecht untersagt künftig nur Diskriminierung und Aufruf zum Hass gegen diese.

Die Änderungen traten am 6. April 2011 in Kraft und sind in den laufenden Verfahren vor dem Medienrat oder der Verwaltung der nationalen Medien- und Kommunikationsbehörde anwendbar.

• 2011. évi XIX. törvény / A sajtószabadságról és a médiatartalmak alapvető szabályairól szóló 2010. évi CIV. törvény és a médiaszolgáltatásokról és a tömegkommunikációról szóló 2010. évi CLXXXV. törvény módosításáról (Gesetz XIX von 2011 über die Änderung von Gesetz CIV über die Pressefreiheit und die Grundregeln für Medieninhalte sowie Gesetz CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Massenmedien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15586>

HU

**Réka Sümegh**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

## Kalender

### IViR International Copyright Law Summer Course

4. - 8. Juli 2010

Veranstalter: Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

Venue: Amsterdam

Information and Anmeldung:

Frau Anja Dobbelseen

Tel. +31.20.525.3406

Fax. +31.20.525.3033

E-Mail: [A.G.J.M.Dobbelseen@uva.nl](mailto:A.G.J.M.Dobbelseen@uva.nl)

<http://www.ivir.nl/courses/icl/icl.html>

## Bücherliste

Telemedicus - Rechtsfragen der Informationsgesellschaft

<http://www.telemedicus.info/>

Mathien, M., Lenobel-Bart, A.,

Les médias de la diversité culturelle dans les pays latins de  
l'Europe

2011, Emile Bruylant

ISBN 978-2802730743

[http://www.amazon.fr/m%C3%A9dias-diversit%C3%A9-culturelle-latins-d%C2%92Europe/dp/2802730746/ref=sr\\_1\\_1?s=books&ie=UTF8&qid=1304934182&sr=1-1](http://www.amazon.fr/m%C3%A9dias-diversit%C3%A9-culturelle-latins-d%C2%92Europe/dp/2802730746/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1304934182&sr=1-1)

Twiss-Brooks, A.,

Special Topics in Intellectual Property

2011, OUP USA

ISBN 978-0841225947

[http://www.amazon.co.uk/Special-Topics-Intellectual-Property-Symposium/dp/084122594X/ref=sr\\_1\\_96?s=books&ie=UTF8&qid=1304935096&sr=1-96](http://www.amazon.co.uk/Special-Topics-Intellectual-Property-Symposium/dp/084122594X/ref=sr_1_96?s=books&ie=UTF8&qid=1304935096&sr=1-96)

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)